



Auftraggeber: OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH
Projekt: Windenergieanlage Standort Podelzig

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Projektnummer: 118003189

Autor
Wiebke Wolf
Johan von Karstedt
Lisa Schober
Telefon
030 21304-230
Mobil
0174 1699891
E-Mail
wiebke.wolf@afry.com

Datum
31.03.2022

Projekt-Nr.
118003189

Auftraggeber
OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH

Windenergieanlage Standort Podelzig

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

AFRY Deutschland GmbH

i. A. Wolf
i. A. Wiebke Wolf

i. A. Johan v. Karstedt
i. A. Johan von Karstedt

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	7
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
1.3	Methodisches Vorgehen	9
1.4	Datengrundlagen	12
1.5	Untersuchungsgebiet	12
2	Vorhabenbeschreibung	13
2.1	Art, Umfang, Ausgestaltung und Größe des Vorhabens	13
2.1.1	Anlage und Betrieb	13
2.1.2	Bauzeitliche Vorhabenbestandteile (Baufeld)	14
2.2	Vorhabenbedingte Wirkungen	14
2.3	Baubedingte Wirkungen	14
2.4	Anlagebedingte Wirkungen	15
2.5	Betriebsbedingte Wirkungen	15
3	Relevanzprüfung	16
3.1	Säugetiere	16
3.1.1	Fledermäuse	16
3.2	Reptilien	17
3.3	Europäische Vogelarten	17
4	Prüfung der Zugriffsverbote	21
4.1	Europäische Vogelarten	21
4.1.1	Feldlerche	21
4.1.2	Kiebitz	24
4.1.3	Waldohreule	26
4.1.4	Kranich	28
4.1.5	Mäusebussard	30
4.1.6	Rohrweihe	32
4.1.7	Merlin	34
4.1.8	Rotmilan	36
4.1.9	Schwarzmilan	38
4.1.10	Seeadler	40
4.1.11	Sperber	42
4.1.12	Wiesenweihe	44
4.1.13	Kornweihe	46
4.1.14	Goldregenpfeifer	48
4.1.15	Raufußbussard	50
4.1.16	Turmfalke	52
4.1.17	Weißstorch	54
4.1.18	Gruppe Bodenbrüter	56

4.1.19	Gruppe Nordische Gänse	58
4.1.20	Gruppe in Ruderalbeständen brütender Vögel	60
4.2	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	62
4.2.1	Fledermäuse.....	62
4.2.2	Reptilien	78
5	Maßnahmenplanung.....	81
6	Quellenverzeichnis.....	82
Anhang I: Relevanzprüfung		87

Relevante Pläne

Plan 02: Bestands- und Konfliktplan Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Klima/Luft

Abbildungen

Abbildung 1: Ablaufdiagramm zur Prüfung des europäischen Artenschutzes (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg 2018)	11
--	----

Tabellen

Tabelle 1: Technische Angaben zu der WEA	13
Tabelle 3: Gesamtartenliste der kartierten Fledermausarten	16
Tabelle 4: Gesamtartenliste der kartierten Vogelarten	18
Tabelle 5: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	81
Tabelle 6: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	81
Tabelle 7: Relevanzprüfung: Abschichtung Säugetiere	88
Tabelle 8: Relevanzprüfung: Abschichtung Reptilien	89
Tabelle 9: Relevanzprüfung: Abschichtung Amphibien	90
Anhang 10: Relevanzprüfung: Abschichtung Falter	91
Tabelle 11: Relevanzprüfung: Abschichtung Käfer	92
Tabelle 12: Relevanzprüfung: Abschichtung Libellen	93
Tabelle 13: Relevanzprüfung: Abschichtung Weichtiere	94
Tabelle 14: Relevanzprüfung: Abschichtung Farn- und Blütenpflanzen	95
Tabelle 15: Relevanzprüfung Brutvögel: Schutz- und Gefährdungsstatus europäischer Vogelarten im UG	97
Tabelle 16: Relevanzprüfung Brutvögel – Abschichtung europäischer Vogelarten im UG..	102
Tabelle 17: Relevanzprüfung: Abschichtung Gastvögel, Zug- und Rastvögel	111
Tabelle 18: Relevanzprüfung Zug- und Rastvögel – Abschichtung europäischer Vogelarten im UG	113

Zusammenfassung

Die Firma OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH plant die Errichtung einer neuen Windenergieanlage in der Gemeinde Podelzig, Landkreis Märkisch-Oderland.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist zuerst eine Relevanzprüfung für alle möglicherweise im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten durchgeführt worden. In dieser wurden die Arten ermittelt, für die ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nicht von vornherein auszuschließen ist.

Eine Art-für-Art-Prüfung bzw. eine gruppenweise Prüfung ist für folgende Arten erfolgt:

Säugetiere:

Die folgenden Arten bedürfen der Art-für-Art-Prüfung:

- Großer Abendsegler
- Zweifarbfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Rauhautfledermaus

Die folgenden Arten werden Gruppenweise geprüft:

- Gruppe leicht erhöht schlaggefährdeter Fledermausarten
 - Breitflügelfledermaus
 - Mückenfledermaus
- Gruppe nicht schlaggefährdeter Fledermausarten
 - Mopsfledermaus
 - Braunes Langohr
 - Fransenfledermaus
 - Graues Langohr
 - Wasserfledermaus

Europäische Vogelarten

Die folgenden Arten bedürfen der Art-für-Art-Prüfung:

- Feldlerche
- Rotmilan
- Goldregenpfeifer
- Schwarzmilan
- Kiebitz
- Seeadler
- Kornweihe
- Sperber
- Kranich
- Turmfalke
- Mäusebussard
- Waldohreule
- Merlin
- Weißstorch
- Raufußbussard
- Wiesenweihe
- Rohrweihe

Die folgenden Arten werden Gruppenweise geprüft:

- Bodenbrüter: Wachtel, Jagdfasan
- Nordische Gänse: Blässgans, Saatgans
- In Ruderalbeständen brütend: Sprosser, Sumpfrohrsänger, Wiesenschafstelze

Reptilien

- Zauneidechse

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten:

Maßnahme	Bezeichnung	
V1 _{AFB}	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln	
V2 _{AFB}	Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos von Fledermäusen gemäß Anlage 3 Windkrafteerlass Brandenburg	
V3 _{AFB}	Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld durch Flatterband	
V4 _{AFB}	Mahd-Vergrämung, Reptilienschutzzaun, Abfangen von Zauneidechsen und umsiedeln	
A1 _{CEF}	Herstellung von Zauneidechsenhabitaten an angrenzenden Flächen Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> • Habitat von 50 m Länge abgrenzen • Anlegen von 3 Stein- oder Gehölzhaufen mit sandigen Freiflächen 	384 m ²

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass zur Erstellung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Podelzig, Landkreis Märkisch-Oderland durch die OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH.

Für das Projekt ist nachzuweisen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert 19.6.2020) eingehalten werden. Hierbei ist der Erlass „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011 (zuletzt geändert am 02.10.2018) und die maßgebliche Rechtsprechung zu berücksichtigen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der besondere Artenschutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet für bestimmte Arten strafrechtlich relevante Zugriffsverbote. Deren Einhaltung ist im Rahmen der Genehmigung soweit zu bewältigen, dass die Zulässigkeit des Vorhabens sichergestellt werden kann. Der besondere Artenschutz untersagt schädigende Handlungen. Verbliebene oder später festgestellte Konflikte sind daher im Rahmen der Bauausführung zu bewerkstelligen. Der besondere Artenschutz ist nicht der planerischen Abwägung zugänglich.

Der besondere Artenschutz gilt für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) soweit die Bauvorhaben bzw. Bau-/Unterhaltungstätigkeiten der Eingriffsregelung (§§ 13 ff o. 18 BNatSchG) unterliegen.

Im Folgenden wird kurz auf die einzelnen Zugriffsverbote eingegangen:

Es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG). Das Verbot gilt streng Individuenbezogen. Der Begriff der Signifikanz bedeutet, dass der „unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt“ (Deutscher Bundestag Drucksache 18/11939 vom 12.04.2017 Seite 17). Der Gesetzgeber implementiert mit dem Begriff der Signifikanz die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Das Tötungsverbot ist somit nicht signifikant, wenn unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen das Tötungs- oder Verletzungsrisiko innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Vorhaben des jeweiligen Vorhabentyps im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91; ähnlich EuGH, Urteil vom 20. Mai 2010 - Rs. C-308/08 - Slg. 2010, I-4281 Rn. 57 f., Urteil vom 08.01.2014 - BVerwG 9 A 4.13Rn. 99, OVG Koblenz Urteil vom 31.10.2019 - Az.:1 A 11643/17).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG). Somit sind erforderliche Umsiedlungsmaßnahmen von besonders geschützten Arten grundsätzlich zulässig.

Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Das Verbot der erheblichen Störung ist auf die oben genannten Aktivitätszeiträume im jährlichen Lebenszyklus der Tiere begrenzt. Allerdings nicht auf den konkreten Ort z. B. der Fortpflanzungsstätte. Somit können auch Eingriffe in Jagdhabitate, die während der Fortpflanzungszeit wirken, eine erhebliche Störung verursachen. Der Störungsbegriff ist umfassend zu verstehen, es reicht eine indirekte Einwirkung aus, z. B. eine zu starke Wasserentnahme mit der Folge der Habitatverschlechterung für eine geschützte Art (vgl. EuGH, Urteil v. 15.03.2012 – C-340/10).

Erheblich ist die Störung, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies geht mit einer Reduktion der Überlebenschancen, Größe der lokalen Population oder deren Reproduktionserfolges einher. Wenn eine Störung auf die lokale Population wirkt, wäre die Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen, soweit die artspezifische Anpassungsfähigkeit, die Ausstattung des Lebensraum der lokalen Population oder die Konkurrenzsituation in diesem Lebensraum auf eine ausreichende Resilienz der lokalen Population schließen lässt (vgl. BVerwG Beschl. V. 6.3.2014 – 9 C c6.12 –, OVG Münster Ur. V. 30.7.2009 – 8 A 2357/08 –).

Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist eng auszulegen, eingeschlossen sind konkrete Nester oder Orte (z. B. eine Wiese) an denen sich ein geschütztes Tier gerade oder wiederholt (ggf. mit Jahren der Pause) zur Ruhe oder Fortpflanzung aufhält (vgl. BVerwG Ur. v. 21.6.2006 – 9 A 18.05 –, BVerwG Ur. v. 12.8.2019 – 9 A 64.07 – BVerwG Ur. v. 25.6.2014 – 9A 1.13 –). Erfasst ist jede Art der Einwirkung die einen Funktionsverlust (Zerstörung) oder eine Funktionsminderung (Beschädigung) verursacht. Ob es einer physischen Einwirkung bedarf oder ob eine Funktionsminderung durch z. B. Schall ausreicht, ist bisher nicht geklärt.

Wenn durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) oder aufgrund der Ausstattung der Landschaft die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt, (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der konkreten Fortpflanzungs- und Ruhestätte zulässig.

Es ist verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die Ausführungen zu Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gelten sinngemäß.

Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wenn gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird, verbleibt die Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme. Maßgeblich für Bauvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen ist, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Weitere Ausnahmegründe treffen i. d. R. nicht zu. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein und es ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region nicht verschlechtert wird. Dies sollte durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) erfolgen.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Artenschutzrechtliche Prüfung gliedert sich in die Schritte Relevanzprüfung, Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände (Konfliktanalyse) und der Maßnahmenplanung. Das Vorgehen der Artenschutzprüfung orientiert sich an den Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB) (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, 2018) und beachtet den Windkrafterlass Brandenburg (Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011).

Relevanzprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (Ausschlussverfahren) werden im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten ausgeschlossen, für die eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Diese werden nicht weiter in einer Art-für-Art-Prüfung oder gruppenweisen Prüfung betrachtet. Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum bzw. im Messtischblattquadranten (MTBQ) nicht vorkommen, maßgeblich ist hier das MTBQ 3553 (Lebus),
- die kartiert wurden und nachweislich nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen lassen.

Grundlage für die Abschichtung (Ausschlussverfahren) ist die CITES-Liste der im Land Brandenburg wildlebend vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (LUGV Brandenburg, 04.11.2015). Zudem wurden die Verbreitungskarten von FFH-Arten in Deutschland aus dem FFH-Bericht 2019 (BfN, 2020) ausgewertet. Darüber hinaus wurden die faunistischen Kartierungen im Kartenportal des LfU 2020 herangezogen. Weiterhin sind die Kartierungen zu diesem Projekt (s. Kap. 3) ausgewertet worden. Weitere Quellen sind dem Anhang in Tabelle 5 bis 16 zu entnehmen.

Zum Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie zu den europäischen Vogelarten erfolgten 2019 und 2020 umfassende Kartierungen.

Die Relevanzprüfung samt Methodik und detaillierten Ergebnissen sind dem Gutachten „Windenergieanlage Podelzig – Faunistische Untersuchungen“ des Unternehmens Natur+Text GmbH vom 08.06.2020 zu entnehmen. Dieses Gutachten ist ebenfalls Teil des Zulassungsantrags.

Bestandserfassung

Anlage 2 des Windkrafteerlasses Brandenburg gibt die „Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg“ für die Artengruppe Vögel wieder, in Anlage 3 ist eine „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg“. Diese sind bei den durchgeführten Bestandserfassungen bzw. Kartierungen berücksichtigt worden.

Die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen und Datenrecherchen (Erfassungen) sind entsprechend den Anforderungen des Windkrafteerlass Brandenburg im Gutachten „Windenergieanlage Podelzig – Faunistische Untersuchungen“ des Unternehmens Natur+Text GmbH dargestellt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, berücksichtigt sämtliche Ergebnisse des Gutachtens „Windenergieanlage Podelzig – Faunistische Untersuchungen“. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Erfassungsergebnisse bezüglich des Vorhabens artenschutzrechtlich beurteilt, in diesem Kontext werden lediglich die diesbezüglich relevanten Erfassungsergebnisse wiederholt. Auf eine Wiederholung aller Erfassungsergebnisse wird gezielt verzichtet, um die Trennung von der nicht wertenden Kartierung und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu gewährleisten. Die kartierten Arten und Arten, für die eine Potenzialanalyse für das Vorkommen im Untersuchungsgebiet durchgeführt worden ist, werden mit in der Tabelle der Relevanzprüfung aufgenommen.

Das Vorkommen der Arten wird im Bestands- und Konfliktplan (Plan 2) dargestellt. Hierbei sind die „Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“, kurz TAK, aus den Anlagen 1, 2 und 3 des Windkrafteerlasses Brandenburgs vom 1. Januar 2011 (nachfolgend WKE Brandenburg) berücksichtigt worden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Die Art-für-Art-Prüfung wird für alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Arten durchgeführt. Zudem wird sie für Arten angewendet, die im Baufeld des Wirkraumes vorkommen. Abweichend hiervon erfolgt die Prüfung ungefährdeter, ubiquitärer Arten gruppenweise. Um eine Wiederholung von Arten zu vermeiden, wird die Einstufung über Art-für-Art bzw. eine gruppenweise Prüfung mit in der Tabelle zur Relevanzprüfung dargestellt.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden einzeln je Zugriffsverbot geprüft. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in den Schritten

- Vorkommen von Artnachweisen im Wirkraum
- Empfindlichkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren
- Analyse der Auswirkungen auf das Vorkommen und rechtliche Einstufung
- Analyse der Auswirkungen auf das Vorkommen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und rechtliche Einstufung
- ggf. Prüfung der Ausnahmetatbestände

Maßnahmenplanung

Die Maßnahmen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in ihren für den Artenschutz wesentlichen Eigenschaften zusammenfassend dargestellt. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenblättern, die die Anlage 1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan bilden. Die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen für die einzelnen Arten wird in der Art-für-Art-Prüfung beschrieben.

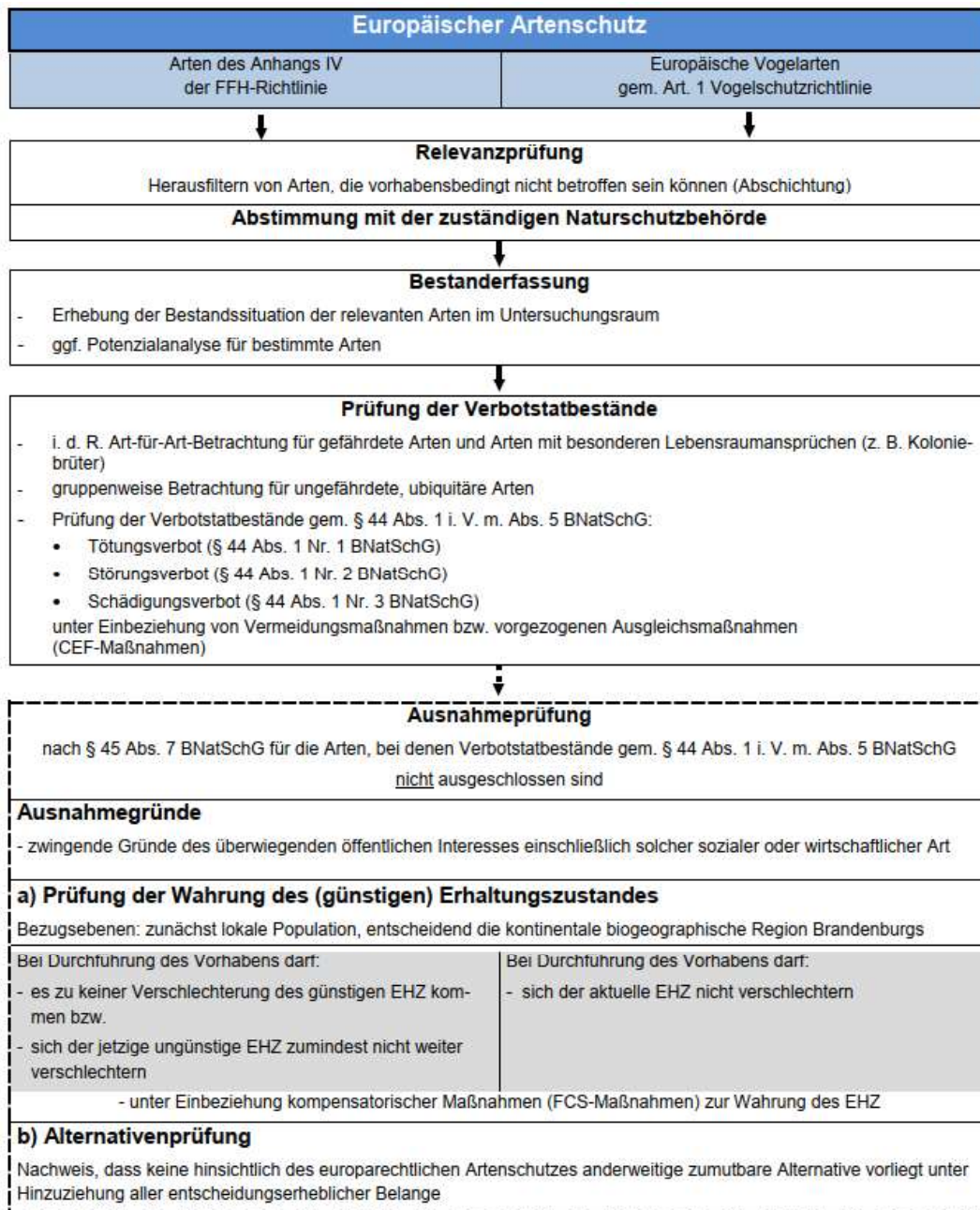


Abbildung 1: Ablaufdiagramm zur Prüfung des europäischen Artenschutzes (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg 2018)

1.4 Datengrundlagen

Dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen die folgenden Datengrundlagen zugrunde:

- Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 26. Februar 2019): Avifaunistische Daten für die Planung von WEA im WEG "Lebus-Mallnow-Podelzig" im Landkreis Märkisch – Oderland.
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (2019): Artendaten des Landesamts für Umwelt Brandenburg. Stand vom 02. November 2016. Quelle: URL: <https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/>.
- AFRY Deutschland GmbH (2020): Biotoptypenkartierung. – OSTWIND Erneuerbare Energien.
- Natur+Text GmbH (2020): Windenergieanlage Podelzig – Faunistische Untersuchungen, Artengruppen: Fledermäuse – Vögel – Reptilien.
- Als weitere Information, zur Validierung und Überprüfung der zuvor genannten Datengrundlagen, wurden berücksichtigt:
 - Pöry Deutschland GmbH (2019a): Erhebungen zur Avifauna im geplanten Windpark Podelzig-Lebus II im Rahmen des BImSchG-Verfahrens. – PROKON Regenerative Energien eG.
 - Pöry Deutschland GmbH (2019b): Bericht zur Funktionsraumanalyse des Weißstorchs. – PROKON Regenerative Energien eG.
 - Pöry Deutschland GmbH (2019c): Ergebnisbericht Kontrolle Rotmilanhorst. – PROKON Regenerative Energien eG.
 - PROKON Regenerative Energien eG (Schreiben vom 17.04.2019): Übersetzung der Auskunft der Polnischen Nationalparkverwaltung vom 1. April 2019.
 - Rosenau, S. (2020): Fledermausuntersuchungen zum geplanten Windenergiestandort Podelzig (Land Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland). PROKON Regenerative Energien eG.

1.5 Untersuchungsgebiet

Der Standort der geplanten WEA befindet sich ca. 1 km südwestlich der Ortslage von Podelzig und liegt im Windeignungsgebiet Lebus – Mallnow – Podelzig. Südöstlich, in ca. 600 m Entfernung, befindet sich ein bestehender Windpark mit 14 WEA. In einem parallellaufenden Genehmigungsverfahren wird dieser Windpark durch 6 Anlagen erweitert.

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die durchgeführten Kartierungen beläuft sich auf einen Radius von 200 m, 1.000 m, 2.000 m entsprechend dem Windenergieerlass Brandenburgs. Diese Werte resultieren aus den Schutzbereichen und den Restriktionsbereichen, die von Anl. 1 zum WKE Brandenburg (Stand: 15.09.2018) für die verschiedenen Vogelarten vorgesehen sind. Für verschiedene Vogelarten (Seeadler, Schreiadler, Schwarzstorch, Uhu, Fischadler, Weißstorch, Großtrappe) sind Schutzbereiche und/oder Restriktionsbereiche von 3.000 m bis hin zu 6.000 m vorgesehen, die jeweils am Horst der betreffenden Vogelart anknüpfen. Wie dem Gutachten zu den Faunistischen Untersuchungen jedoch zu entnehmen ist (Natur+Text, S. 64, Kap. 4.1.1.2), befinden sich laut Daten des LfU Brandenburg in einem Radius von 6.000 m um den Anlagenstandort keine Horste der genannten Arten. Demzufolge können die Schutzbereiche und die Restriktionsbereiche der genannten Vogelarten nicht beeinträchtigt werden, sodass sich das UG auf einen Radius von 2.000 m beschränkt. Für Großvögel ist zusätzlich ein Radius von 10.000 m durch eine Datenrecherche geprüft worden. Grund hierfür sind die unterschiedlichen Aktivitätsradien der planungsrelevanten Tiergruppen, beispielsweise ist der Aktionsradius für Reptilien und Amphibien geringer als bei Vögeln. Hier spielen auch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren (siehe Kapitel 2) mit rein, da sie unterschiedlich auf die Arten wirken.

Das engere Untersuchungsgebiet im 1 bis 2 km Umkreis der geplanten WEA wird überwiegend als landwirtschaftliches Ackerland genutzt. Hier werden Gerste, Mais, Raps und teilweise Sonnenblumen angebaut. Weiterhin wird das UG von Nord nach Süd von einer ehemaligen Bahnlinie durchzogen, die größtenteils von Heckenstrukturen umsäumt ist. Feldwege und Straßen sind ebenfalls überwiegend mit Hecken, teils Baumreihen und Alleen bestanden. Altbaumbestände treten nur vereinzelt auf. Westlich befindet sich ein bewaldeter Höhenzug aus Kiefern, welcher teilweise als NSG „Oderhänge Mallnow“ geschützt ist. Nördlich schließt sich die Niederungsfläche des Odertals an, welche landwirtschaftlich genutzt wird.

Das weitere Umfeld bis 3 km wird ebenfalls hauptsächlich durch Ackerfläche geprägt. Wobei die nördlich gelegene Niederung durch Entwässerungsgräben durchzogen wird. In ca. 4 km südöstlicher Entfernung verläuft die Oderaue.

Nach der naturräumlichen Gliederung nach Scholz (1962) erstreckt sich das UG größtenteils über die Lebusplatte im Süden und teilweise über das Oderbruch im Norden. Die flachwelligen Grundmoränen der Lebusplatte fallen zum Oderbruch hin stark ab, wodurch das UG durch ein starkes Relief charakterisiert wird.

Das Untersuchungsgebiet wird umfangreich im UVP-Bericht mit integrierten Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben, der Bestandteil dieses Zulassungsantrags ist. Der Plan 2 des UVP-Berichts mit integrierten Landschaftspflegerischen Begleitplan beinhaltet zugleich die artenschutzrechtlichen Darstellungen.

2 Vorhabenbeschreibung

2.1 Art, Umfang, Ausgestaltung und Größe des Vorhabens

2.1.1 Anlage und Betrieb

Das geplante Bauvorhaben „WEA Podelzig“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA). Die wichtigsten Kennwerte der Windenergieanlagen sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Technische Angaben zu der WEA

WEA Anzahl	Anlagentyp	Größenangaben
WEA 1	Nordex N 149 5.X	Nabenhöhe 164,0 m
		Rotordurchmesser 149,1 m
		Gesamthöhe 238,5 m
		Fundamentfläche 523 m ²
		Nennleistung 5.700 kW

Die überörtliche Erschließung der WEA erfolgt von Osten über die B 112 und weiter durch die Ortschaft Podelzig (Unterdorf). Bereits vorhandene Straßen im Norden der geplanten WEA (Kreuzweg sowie weitere öffentliche Straßen) werden genutzt und davon ausgehend eine neue Zuwegung in südliche Richtung zur WEA Podelzig gebaut.

Der herzustellende Erschließungsweg innerhalb des Plangebietes wird in ungebundener Bauweise als Schotterweg aus einem frostsicheren Materialgemisch in einer Breite von 4,50 m (in Kurvenbereichen Aufweitung bis 7,00 m) ausgeführt. Mit der Erschließung werden zugleich eine Kranstellfläche und weitere kleine Arbeitsflächen hergestellt.

Weitere technische Details sind den technischen Erläuterungen der Genehmigungsunterlagen zu entnehmen.

2.1.2 Bauzeitliche Vorhabenbestandteile (Baufeld)

Während der Errichtung der geplanten WEA werden zusätzliche Bau- und Lagerflächen sowie Stell- und Montageflächen benötigt. Alle Nebenflächen, bis ggf. auf die Großkranauslegerstrecke, werden schwerlastfähig und geschottert ausgebaut. Die temporären Flächen werden nach Errichtung der WEA rückgebaut. Da für diese Flächen ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen werden und diese Flächen im Anschluss an die Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden, findet hier kein Eingriff statt.

Die Bauarbeiten zur Errichtung der WEA umfassen vorbereitende Maßnahmen, wie die Herstellung der geschotterten Tragschicht für die erforderlichen Nebenflächen inklusive dem vorausgehenden Abschieben des Mutter- und Mineralbodens. Im Anschluss beginnen unmittelbar die Erdarbeiten im WEA-Errichtungsbereich (Länge ca. 230 m) mit umfangreichen Massenauf- und Abtragsarbeiten. Die Mineralbodenmassen der zuvor stattgefundenen Baustellenvorbereitung werden für die Massenauftragsarbeiten benötigt und in den WEA-Errichtungsbereich transportiert. Für die Dauer der bauzeitlichen Tätigkeiten (ca. 6-7 Monate) wird daher der gesamte WEA-Errichtungsbereich planmäßig ohne Unterbrechungen genutzt.

Die Rotorblätter werden im Zuge der Einzelblattmontage angebracht, d.h. jedes Blatt wird mittels einer Montagetraverse angehoben und an die bereits am Triebstrang montierten Nabe angeflanscht. Die hierfür erforderlichen Flächen, einschließlich der Kranaufstellfläche, erfolgen auf den oben beschriebenen geplanten Anlagennebenflächen, die teilversiegelt werden.

2.2 Vorhabenbedingte Wirkungen

Die möglichen Vorhabenwirkungen werden im Folgenden gegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen differenziert angegeben. Der Wirkraum ergibt sich i. d. R. durch das Baufeld, die Anlage oder durch Immissionen bzw. optische Reize. Die Systematik orientiert sich an den Angaben des Bundesamtes für Naturschutz auf ffh-vp-info.de (August 2020) zu den Wirkfaktoren für Windenergieanlagen. Dies gewährleistet die Vollständigkeit der berücksichtigten Wirkfaktoren.

2.3 Baubedingte Wirkungen

1-1 Direkter Flächenentzug – Überbauung / Flächenversiegelung
Betroffenheit: Vegetations-/ Biotopstrukturen (Acker sowie hochwüchsige Ruderalvegetation), die baubedingt beseitigt werden. Wirkraum: Baufeld
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
Betroffenheit: Für Arten mit sehr spezifischen Standortansprüchen wird durch die Veränderung des Bodens die Eignung des Lebensraumes ggf. dauerhaft zerstört, z. B. kann dies durch Bodenverdichtung verursacht werden. Wirkraum: Baufeld
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
Betroffenheit: Das Entfernen besetzter Quartiere oder Nester, das Offenlassen von Baugruben oder Erdarbeiten in Lebensräumen nicht ausreichend flüchtender Tiere kann zur Tötung bei der Baufeldfreimachung führen. Wirkraum: Baufeld, im Ausnahmefall Fluchtdistanz der Arten
5-1 Akustische Reize (Schall)
Betroffenheit: charakteristische Arten, die gegenüber Baulärm empfindlich sind. Wirkraum: Einzelfall
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
Betroffenheit: Störungen durch menschliche Anwesenheit und Aktivitäten (Bautätigkeiten); Infolge des Entferns von schützenden Gehölzen können optische Reizauslöser (z. B. menschliche Anwesenheit) relevant werden. Auch das bauzeitliche Vertreiben von Elterntieren bei der Jungenaufzucht kann das Tötungsrisiko der Jungtiere signifikant erhöhen.

Wirkraum: Einzelfall

2.4 Anlagebedingte Wirkungen

1-1 Direkter Flächenentzug – Überbauung / Flächenversiegelung
Betroffenheit: Durch die Bauwerke und die Zuwegung wird Lebensraum vollständig oder teilweise versiegelt. Wirkraum: Bauwerke und Zuwegung
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
Betroffenheit: Die Anlage von Vegetationsbeständen kann die Eignung von Lebensräumen für Arten mit sehr spezifischen Lebensraumsansprüchen mindern. Dies kann z. B. durch das Pflanzen von Gehölzbeständen in der Offenfeldflur der Fall sein. Wirkraum: Einzelfall
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
Betroffenheit: Für Arten mit sehr spezifischen Standortansprüchen wird durch die Veränderung des Bodens die Eignung des Lebensraums ggf. dauerhaft zerstört, verursacht z. B. durch Bodenauf- oder -abtrag. Wirkraum: Einzelfall
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
Betroffenheit: Eine Meidung der WEA tritt bei einzelnen Arten auf, es handelt sich dann jedoch i. d. R. um sehr kleine Räume an der WEA oder um Kombinationen aus optischen und akustischen Reizen. Optische Reize sind für die meisten Arten nicht relevant. Wirkraum: Einzelfall

2.5 Betriebsbedingte Wirkungen

4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
Betroffenheit: Für einige Vogelarten und Fledermausarten ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Rotorblättern festzustellen, bei Fledermäusen ist zudem ein Barotrauma nicht auszuschließen.
5-1 Akustische Reize (Schall)
Betroffenheit: Eine akustische Störung ist bei Arten, die eine spezifische Schallempfindlichkeit aufweisen, möglich; angeführt wird diesbezüglich z.B. der Wachtelkönig, der Ziegenmelker, die große Rohrdommel und die Zwergdommel (LUNG MV 2016). Wirkraum: Einzelfall
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
Betroffenheit: Die anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen sind nicht zu differenzieren. Wirkraum: Einzelfall
5-3 Licht
Betroffenheit: Die Nachtkennzeichnung kann bei ungünstiger Witterung eine anlockende Wirkung auf Zugvögel haben, diese Wirkung ist jedoch häufig nicht relevant. Eine Beleuchtung des Eingangs zu den WEA kann Fledermäuse anlocken. Wirkraum: Einzelfall

3 Relevanzprüfung

Die fachlich begründete Auswahl der zu untersuchenden planungsrelevanten Arten erfolgt auf Grundlage der Relevanzprüfung bzw. Abschichtung der vorhabenbedingten Betroffenheit europäisch geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die Methode der Relevanzprüfung ist in Kap. 1.3 beschrieben. Die Relevanzprüfung ist im Anhang I dokumentiert.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung und basierend auf den Ergebnissen der durchgeführten Kartierungen verbleiben nachstehende Arten (-gruppen), für die aufgrund der Vorhabenwirkungen und deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. deren großräumigen Flugrouten eine eingängige Prüfung der Zugriffsverbote erforderlich ist.

Vorkommen weiterer relevanter Arten bzw. Artengruppen konnten aufgrund der Biotopausstattung des Vorhabengebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1 Säugetiere

3.1.1 Fledermäuse

Die folgende Tabelle 2 gibt einen Überblick über die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten und deren Vorkommen im Wirkraum. Davon wird abgeleitet, ob die Art einer Prüfung bedarf, eine gruppenweise Prüfung ausreicht (ubiquitäre Arten oder definierte Artgruppen) oder ob eine Art-für-Art-Prüfung in einem Prüfbogen erforderlich ist.

Tabelle 2: Gesamtartenliste der kartierten Fledermausarten

RL DE: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (Haupt et al. 2009)

RL BB: Gefährdung nach Roter Liste Brandenburg (Teubner & Teubner 2008)

Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet; - = kein Eintrag, * = ungefährdet

Gilde: N = Nischenbrüter, F = Freibrüter, B = Bodenbrüter, NF = Nestflüchter, H = Höhlenbrüter

Nachweis: Jagd = Jagdgebiete von Fledermäusen, Flug = Flugrouten von Fledermäusen, Quar = Quartier von Fledermäusen

Krit. (Kriterium zur Bestimmung des Prüferfordernisses): TAK = TAK-Arten (Tierarten der Anlage 1 des Windkrafterlass Brandenburg), knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kW = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.), vWi = Vorkommen im Wirkraum (MLUL, 2018)

Prüf. (Prüfung): PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1),

Gruppe: Grupp = Prüfung erfolgt in Gruppe, keine = keine weitere Prüfung erforderlich gKoll = geringes Kollisionsrisiko (Dürr, 2019), gEmpf = geringe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen jedoch ggf. durch die Zuwegung betroffen

Laut Windkrafterlass 2011 durch Windkraftanlagen besonders schlaggefährdete Arten

Weitere Arten mit erhöhten Schlagopferzahlen (Dürr, 2019)

Deutscher Name	WEA empfindlich	RL DE	RL BB	Nachweis	Krit.	Prüf.	Gruppe
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	erhöhte Schlagopferzahlen	2	-	Jagd, Flug	vWi	Grupp	gKoll
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	schlaggefährdet	V	3	Jagd, Flug	TAK	PB	-
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	erhöhte Schlagopferzahlen	G	-	Jagd, Flug	vWi	Grupp	gKoll
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	schlaggefährdet	*	V	Quar, Jagd, Flug	TAK	PB	-
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	schlaggefährdet	*	3	Quar, Jagd, Flug	TAK	PB	-
Mückenfledermaus	erhöhte Schlagopferzahlen	D	-	Jagd, Flug	vWi	Grupp	gKoll

Deutscher Name	WEA empfindlich	RL DE	RL BB	Nachweis	Krit.	Prüf.	Gruppe
<i>(Pipistrellus pygmaeus)</i>							
Fransenfledermaus <i>(Myotis nattereri)</i>	nein	*	-	Quar, Jagd, Flug	vWi	Grupp	gEmpf
Wasserfledermaus <i>(Myotis daubentonii)</i>	nein	*	-	Quar, Jagd, Flug	vWi	Grupp	gEmpf
Kleiner Abendsegler <i>(Nyctalus leisleri)</i>	schlaggefährdet	D	-	Quar, Jagd, Flug	TAK	PB	-
Braunes Langohr <i>(Plecotus auritus)</i>	nein	V	-	Quar Jagd, Flug	vWi	Grupp	gEmpf
Graues Langohr <i>(Plecotus austriacus)</i>	nein	2	-	Quar, Jagd, Flug	vWi	Grupp	gEmpf
Zweifarbflodermas <i>(Vespertillio murinus)</i>	schlaggefährdet	-	-	Jagd, Flug	TAK	PB	-

3.2 Reptilien

Die Datenrecherche sowie die durchgeführten Kartierungen bestätigen ein Vorkommen von Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet. Daher ist für die Art eine vertiefte Prüfung durchzuführen.

3.3 Europäische Vogelarten

Die folgende

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten und deren Vorkommen im Wirkraum. Davon wird abgeleitet, ob die Art einer Prüfung bedarf, eine gruppenweise Prüfung ausreicht (ubiquitäre Arten oder definierte Artgruppen) oder ob eine Art-für-Art-Prüfung in einem Prüfbogen erforderlich ist.

Bei den ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten mit einer geringen Fluchtdistanz (i. d. R. 10 m selten bis zu 50 m gem. Flade et al. 1994, S. 539 ff.) wird eine mögliche Störung nicht im Einzelnen geprüft, da eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aufgrund der Häufigkeit dieser Arten von vornherein auszuschließen ist. Als ungefährdete, ubiquitäre Vogelarten sind Arten anzusehen, die keinen Status in der Roten Liste Deutschlands oder Brandenburgs haben. Ausgeschlossen sind Arten, die im Baufeld der geplanten WEA nachgewiesen wurden.

Der Beurteilung liegt der Bericht Natur+Text GmbH (2020) zugrunde, die Ergebnisse wurden anhand der Berichte Pöry Deutschland GmbH (2019a, b, c) überprüft. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Ergebnisse von Natur+Text GmbH (2020) belastbar sind.

Tabelle 3: Gesamtartenliste der kartierten Vogelarten

RL DE: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL BB: Gefährdung nach Roter Liste Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLÖW 2008)

Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet; - = kein Eintrag

Nachweis: BV = Brutvogel mit Revierzentrum innerhalb des UG, pBV = potenzieller Brutvogel ohne Revier-nachweis, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, ZR = Zug- und Rastvogel, (NATUR+TEXT GMBH, 08.06.2020)

Fluchtdistanz [m]: Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift (FLADE, 1994).

Krit. (Kriterium zur Bestimmung des Prüferfordernisses): TAK = TAK-Arten (Tierarten der Anlage 1 des Windkraftverlass Brandenburg), knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kW = kein Vorkommen im Wirkraum (für die nicht TAK-Arten ist bei WEA der Wirkraum das Baufeld, einen Sonderfall bilden die gefährdeten im Acker brütenden Vogelarten), pWi = potenziell im Wirkraum vorkommend (Betroffenheit gut geeigneter Habitatstrukturen außerhalb der Probefläche von Arten die im UG nachgewiesen wurden), vWi = Vorkommen im Wirkraum (MLUL, 2018)

Prüf. (Prüfung): PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1), keine = keine weitere Prüfung erforderlich, Grupp. = Prüfung erfolgt in Gruppen häufiger Vogelarten

Gruppe: Grupp = Prüfung erfolgt in Gruppen häufiger Vogelarten (RL D und BB nicht gefährdet oder höher eingestuft, NG/DZ nicht TAK-Arten), nGänse = nordische Gänse (Rastvogel) und Feldgänse (Sammelbezeichnung, Rastvogel), nGehölz = in niedrigen Gehölzen brütend, Baum = im Kronenraum bzw. in Bäumen brütend, Höhlen = Höhlenbrüter, Ruderal = in Ruderalbeständen brütend

Deutscher Name	RL DE	RL BB	Nachweis	Fluchtdistanz [m]	Krit.	Prüf.	Gruppe
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*	-	BV	<10	vWi	keine	-
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	*	-	BV	<10	kWi	keine	-
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	3	3	BV	<10-20	kWi	keine	-
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	2	2	BV	20-40	kWi	keine	-
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	-	-	DZ	200-400	TAK	Grupp	nGänse
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	*	-	BV	<10	kWi	keine	-
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	*	-	BV	20	kWi	keine	-
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	*	-	BV	10	vWi	keine	-
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3	BV	20	vWi	PB	-
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V	V	BV	<10	kWi	keine	-
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	*	-	BV	-	kWi	keine	-
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	*	V	BV	<10	kWi	keine	-
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V	-	BV	15	kWi	keine	-
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria al-tifrons</i>)	1	-	DZ	(30)-50	TAK	PB	-
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	V	-	BV	10-40	kWi	keine	-
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	*	V	DZ	>50-200	kWi	keine	-

Deutscher Name	RL DE	RL BB	Nachweis	Fluchtdistanz [m]	Krit.	Prüf.	Gruppe
Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	-	-	BV	-	vWi	PB	Boden
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	*	-	BV	-	kWi	keine	-
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	2	2	NG, DZ, ZR	30-100	TAK	PB	-
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	*	-	BV	10	kWi	keine	-
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	*	-	BV	<10	kWi	keine	-
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	*	-	NG	50-500	kWi	keine	-
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	1	-	ZR	>100	vWi	PB	-
Kranich (<i>Grus grus</i>)	*	-	DZ	200-500	TAK	PB	-
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	*	-	ZR, NG	100	vWi	PB	-
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	3	-	DZ	-	pWi	PB	-
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	*	-	BV	10	vWi	keine	-
Nachtigall (<i>Luscinia megarhyncho</i>)	*	-	BV	<10	kWi	keine	-
Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>)	*	-	NG	100-200	kWi	keine	-
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	*	V	BV	<10-30	kWi	keine	-
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	2	-	NG	50-150	kWi	keine	-
Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)	*	-	DZ	-	pWi	PB	-
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	*	-	NG	20	kWi	keine	-
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	*	3	NG, ZR	>100-300	TAK	PB	-
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	V	3	NG, DZ	100-300	TAK	PB	-
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	-	-	DZ	200-400	TAK	Grupp	nGänse
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	*	-	DZ	100-300	TAK	PB	-
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	*	-	DZ	200- >500	TAK	PB	-
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	*	-	BV	15	vWi	keine	-
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	*	V	NG, ZR	50-150	vWi	PB	-
Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>)	-	V	BV	10-20	vWi	Grupp	Ruderal
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3	-	BV	15	kWi	keine	-

Deutscher Name	RL DE	RL BB	Nachweis	Fluchtdistanz [m]	Krit.	Prüf.	Gruppe
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	*	-	BV	<10-20	kWi	keine	-
Sumpfmiese (<i>Parus palustris</i>)	*	-	BV	<10	kWi	keine	-
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	-	-	BV	10	vWi	Grupp	Ruderal
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	3	-	BV	<10-20	kWi	keine	-
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	*	V	DZ	30-100	pWi	PB	-
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	*	-	BV	30	kWi	keine	-
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	V	-	BV	30-50	pWi	PB	Boden
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	*	-	NG	<5->10	pWi	PB	-
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	3	3	DZ	<30-100	TAK	PB	-
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	*	V	BV	<10-30	pWi	Grupp	Ruderal
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	V	-	DZ	150-300	TAK	PB	-
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	*	-	BV	-	kWi	keine	-

4 Prüfung der Zugriffsverbote

4.1 Europäische Vogelarten

Aus

Tabelle 3 (s. 17) zur Abschichtung der planungsrelevanten Vogelarten geht hervor, dass für 17 Vogelarten eine vertiefte Prüfung notwendig ist.

4.1.1 Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</p> <p>Die Feldlerche ist als ursprünglicher Steppenbewohner eine Charakterart der offenen Feldflur. Die Art besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.</p> <p>Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Ende März und Juli. Die bodenbrütende Art platziert ihr Nest bevorzugt in Gras- oder niedrige Krautvegetation mit einer Vegetationshöhe von optimal 15- 25 cm und einer Bodenbedeckung von optimal 20-50 %. Für die Feldlerche sind 2 bis vereinzelt 3 Bruten pro Saison typisch. Die Nahrungssuche findet innerhalb und außerhalb des Brutreviers statt. Zu anderen Nestern der eigenen Art wird ein Abstand von min. 40 m eingehalten. Von Gehölzen wird regelmäßig ein Abstand von 60 m und von Wäldern (bzw. geschlossenen Kulissen) ein Abstand von mindestens 120 m eingehalten (NLWKN 2011).</p> <p>Das Nahrungsspektrum der Feldlerche ist recht vielseitig. Während der Aufzucht der Jungvögel ab Mitte April werden Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer bevorzugt, im Herbst ernährt sie sich von Sämereien und im Winter von Grünpflanzenteilen.</p> <p>Die Feldlerche ist Standvogel bis Kurzstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten in Westfrankreich, auf der Iberischen Halbinsel und im nördlichen Mittelmeerraum. Die Rückkehr in die Brutgebiete erfolgt im Februar/März. Ab Mitte September erfolgt die Rückkehr in die Überwinterungshabitate.</p> <p>Nach LUNG (2016) ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, wobei der Schutz mit Ende der Brutperiode erlischt. Nach BMVBS (2008) weist die Feldlerche eine hohe Ortstreue auf. Die Fluchtdistanz beträgt 20 m (GASSNER et al. 2010). Diese Art zählt zu den schwach lärmempfindlichen Arten (BMVBS 2010).</p> <p>Der Windenergieerlass Brandenburg gibt an, dass die Art nicht gegenüber WEA empfindlich ist (Windenergieerlass Brandenburg 2011, zuletzt geändert 15.9.2018).</p> <p>In Brandenburg ist die Art häufig, allerdings wird langfristig ein Rückgang angenommen (RYSLAVY, T.& W. MÄDLow 2008).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Art wurde im Untersuchungsgebiet mit zahlreichen Brutpaaren nachgewiesen. Im 300-m-Radius, der überwiegend durch Ackerflächen geprägt ist, ist die Feldlerche mit 17 Revieren die häufigste Brutvogelart. Auf der Ackerfläche der geplanten WEA ist im Erfassungszeitraum Mais angebaut worden, dort wurden 11 Reviere der Feldlerche nachgewiesen. Ein Revier liegt unmittelbar im baubedingten Eingriffsbereich und sechs weitere Reviere grenzen in naher Umgebung an. Im anlagebedingten Bereich ist ebenfalls ein Revier kartiert worden.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Eine baubedingte Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit verursacht ein signifikant erhöhtes Risiko Nester der Art zu zerstören. Die Eier bzw. nicht flüggen Jungvögel würden hierbei getötet werden.</p>	
<p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • V1_{AFB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln 	

<p>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • V3_{AFB} Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld <p>Die Vermeidungsmaßnahme V1_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit ausgeschlossen werden. Die Vermeidungsmaßnahme V1_{AFB} ist als Regel-Ausnahme-Vorschrift aufgebaut, so dass vom 1. März bis 30. September im Ausnahmefall eine Baufeldfreimachung zulässig ist (s. V1_{AFB}).</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt das Brüten von Offenlandarten im Baufeld aus, so dass bei einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit zur Brutzeit nach einer Unterbrechung ein Töten von Reproduktionsstadien auszuschließen ist. Planmäßig wird der gesamte Baubereich über die komplette Zeit der Bautätigkeit ununterbrochen genutzt, sodass spontane Besiedlungen durch Feldlerchen nicht möglich wären. Allerdings sind Unterbrechungen aufgrund von Lieferengpässen weder vorherzusagen noch zu vermeiden und eine Unterbrechung damit nicht mit Sicherheit auszuschließen.</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Art ist bau- und anlagebedingt an Windenergieanlagen nicht besonders kollisionsgefährdet (Bernotat & Dierschke 2016, Windkrafterlass Brandenburg 2011).</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • nein <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Die Art weist eine Fluchtdistanz von ca. 20 m auf (Flade 1994). Der bau- und betriebsbedingte Verkehr auf den Baustraßen/Feldwegen liegt unterhalb der relevanten Schwellenwerte für Straßen (BMVBS 2010). Ein kleinräumiges, gelegentliches Auffliegen in 20 m Entfernung der Baustraßen ist zwar möglich, es ist jedoch eine zum Verlust von Gelegen bzw. einer Reduktion der lokalen Population führenden ggf. erheblichen Störung auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Art ist Ortstreu, baut jedoch jedes Jahr neue Nester. Die Baufeldfreimachung während der Brutzeit verursacht ggf. eine unmittelbare Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte.</p> <p>Der beanspruchte Acker ist als Fortpflanzungsstätte der Art einzustufen. Es muss somit prognostiziert werden, dass Fortpflanzungsstätten durch die Überbauung des Ackers verloren gehen. Insgesamt sind auf dem ca. 33 ha großen Acker 11 Reviere der Feldlerche festgestellt worden, d.h. auf dem Acker besteht eine Dichte von 0,33 Brutpaaren (BP) pro Hektar.</p> <p>Die Lebensraumfunktion der Feldlerche wird auf eine Gesamtfläche von ca. 5.337 m² überbaut (anlagebedingter Flächeninanspruchnahme), wobei es sich um zwei voneinander getrennte Ackerflächen handelt. Gemäß einer Stellungnahme des LfU vom 16.06.2021 (LfU 2021) ist § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG „vorliegend nur einschlägig, wenn ganze regelmäßig genutzte Reviere [der Feldlerche] verloren gehen. Da die Reviergröße bis zu 2 ha betragen kann [Verweis auf Glutz von Blotzheim 1985] werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche erst ab einem Lebensraumverlust von ca. 2 ha notwendig“ (LfU 2021). Demnach stellt der hiesige vorhabenbezogene Lebensraumverlust von ca. 0,5 ha keine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.</p> <p>Die dauerhafte Überbauung durch die Zuwegungen und die Anlagen selber verursachen zusätzliche ruderale Streifen entlang der Zuwegungen und Anlagen. Diese Erhöhung der Vielfalt gegenüber dem Acker wertet den Raum für die Art auf.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V1_{AFB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln

<p>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • V3_{AFB} Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld durch Flatterbänder <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme V1_{AFB} schließt die Zerstörung einer unmittelbaren Fortpflanzungsstätte bei der Baufeldfreimachung aus. Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt das Brüten von Offenlandarten im Baufeld aus, so dass bei einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit zur Brutzeit nach einer Unterbrechung das Zerstören einer Fortpflanzungsstätte auszuschließen ist.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.1.2 Kiebitz

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: 2 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: 2	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie Ackerland. Kurze offene Vegetationsstrukturen werden als Niststandort bevorzugt. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. Der Kiebitz ist ein Bodenbrüter. Es erfolgt eine Brut, ggf. erfolgen Nachgelege. Die Art ist i. d. R. brutplatztreu. Reviergröße unter 1 ha.</p> <p>Die Art ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher. Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumiger Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften (LANUV 2019). Der Windenergieerlass Brandenburg gibt an, dass eine Empfindlichkeit festzustellen ist, wenn das folgende Kriterium nicht eingehalten wird: Einhalten eines Radius von 1.000 m zu Rastgebieten, in denen regelmäßig mindestens 2.000 Kiebitze rasten (MLUL 2018).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art kommt im Untersuchungsgebiet als Durchzügler vor. Als Rastvogel ist die Art im Überflug mit ca. 300 Individuen einmalig nachgewiesen. Ein Bezug zum UG ist nicht festgestellt worden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Baubedingt wäre nur eine Tötung von Gelegen möglich. Da keine Fortpflanzungsstätten im Baufeld liegen, ist eine Tötung auszuschließen. Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: • nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Art weist gegenüber den betriebs- oder anlagebedingten Wirkungen keine besondere Empfindlichkeit auf. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen: • nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Die Art ist als Brutvogel nicht gegenüber WEA empfindlich und als Rastvogel nur an sehr großen Rastgebieten (Anl. 1 zum WKE Brandenburg (TAK), Ziff. 6.5, S. 12). Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind erhebliche Störungen auszuschließen. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{AFB}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.3 Waldohreule

Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg:-	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Sie kommt aber auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie Siedlungsrändern vor. Brutreviere können zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Die Art nutzt alte Nester von anderen Vogelarten wie der Rabenkrähe, der Elster, dem Mäusebussard und der Ringeltaube. Das Brutgeschäft beginnt ab Ende März und spätestens im Juli sind die Jungen selbstständig (LANUV 2019).</p> <p>Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen. Das Nahrungsspektrum besteht zum größten Anteil aus Kleinsäugetern, wie Feld- und Wühlmäusen. Der Windenergieerlass Brandenburg führt die Waldohreule nicht als TAK-Art auf. Eulen sind nach Anlage 2 jedoch zu untersuchen (MLUL, 2018).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Waldohreule ist im Wald westlich des UG (300 m Radius) mit einer Brutzeitfeststellung erfasst worden. Das bedeutet, die Art wurde nur einmalig während der Brutzeit in einem potenziellen Bruthabitat festgestellt. Da die Art während der Kartierungen nur einmalig festgestellt worden ist, wurde sie als Nahrungsgast eingestuft. Flugbewegungen über der Eingriffsfläche wurden nicht festgestellt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Baubedingt wäre nur eine Tötung von Gelegen möglich. Da keine Fortpflanzungsstätten im Baufeld liegen, ist eine Tötung auszuschließen. Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: • nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Art weist gegenüber den betriebs- oder anlagebedingten Wirkungen keine besondere Empfindlichkeit auf. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen: • nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Die Art ist nicht gegenüber WEA empfindlich, Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind erhebliche Störungen auszuschließen. Auf eine regelmäßige Nutzung der Eingriffsfläche als Nahrungsfläche weisen weder die Kartierungsergebnisse noch die geringe Eignung der Ackerfläche als Nahrungshabitat hin. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{AFB}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	

<p>Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.1.4 Kranich

Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: 2 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: 2	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Kraniche nutzen sehr unterschiedliche Habitattypen als Brutlebensraum wie z.B. Birken- und Erlensümpfe, Dünenheiden, Verlandungszonen von Seen und Fließgewässern, Feldsölle, Nassbrachen, überstaute Wiesen oder verlandete Teichanlagen. In jüngster Zeit ist eine deutliche Zunahme der Brutreviere in der offenen Feldflur zu beobachten. Die Brutplätze des Kranichs befinden sich vorwiegend in nassen störungsfreien Bruchwäldern, Waldmooren sowie in den Verlandungszonen/ -röhrichtigen kleineren Gewässer.</p> <p>Die Art brütet bevorzugt auf feuchten bis nassen Flächen wie Hochmooren und Feuchtwiesen. Die Nester werden am Boden gebaut. Brutbeginn ist im April und die Brutdauer beträgt ca. 30 Tage. Die Jungen verlassen das Nest bereits nach 24 Stunden und sind nach 9 Wochen über kürzere Strecken flugfähig. Der Raumbedarf zur Brutzeit umfasst ein >2 ha großes Bruthabitat und zusätzlich nahegelegene Nahrungsflächen (FLADE 1994).</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind nach LUNG (2011) das Nest und das Brutrevier des Kranichs. Der Kranich gehört zu den Arten mit geschützten Ruhestätten (regelmäßig genutzte Rast, Schlaf- und Mauserplätze, etc.).</p> <p>Der Kranich zählt zu den Kurz- und Mittelstreckenziehern. Die Rückkehr in die Brutgebiete erfolgt ab Februar und der Zug in die Winterquartiere ab September.</p> <p>Der Windenergieerlass Brandenburg (2011), gibt an, dass eine Empfindlichkeit der Art gegenüber dem geplanten Vorhaben festzustellen ist, wenn das folgende Kriterium nicht eingehalten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten eines Radius von 500 m zum Brutplatz (Anlage 1 zum WKE Brandenburg, Ziff. 2.5, S. 6, Z. 12/13) • Bei Schlafplätzen ab regelmäßig 500 Exemplaren: Einhalten eines Korridors von wenigstens 2.000 m als Schutzbereich zur Beruhigung des unmittelbaren Schlafplatzumfeldes und zur Gewährleistung der Rastplatzfunktion (Vorsammelplätze, Nahrungsflächen, ungerichtete Flugbewegungen) (Anlage 1 zum WKE Brandenburg, Ziff. 6.1, S. 10, Z. 42-46) • Bei Schlafplätzen ab regelmäßig 10.000 Exemplaren: Einhalten eines Korridors von wenigstens 10.000 m als Schutzbereich zur Gewährleistung der Rastplatzfunktion (Erreichbarkeit und Sicherung der Nahrungsflächen, Minderung von Schadwirkungen an landwirtschaftlichen Kulturen durch Konzentrationseffekt auf störungsfreien Restflächen, Minderung des Kollisionsrisikos) (Anlage 1 zum WKE Brandenburg, Ziff. 6.1, S. 10, Z.47-52) 	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art ist lediglich einmal stationär, im 1.000 m Radius des Untersuchungsgebietes, mit zwei Individuen beobachtet worden. Überfliegend wurde die Art 26 mal mit maximal 16 Individuen registriert. Meist handelte es sich um weniger als 5 Individuen. Das UG weißt keine attraktiven Nahrungsflächen auf. Ebenso liegt für das Gebiet keine besondere Bedeutung als Rastgebiet vor. Nach Daten des LfU befindet sich ein Kranich-Schlafplatz nordwestlich ca. 5,2 km entfernt zur Vorhabenfläche. Angaben zur Individuenzahl liegen für dieses Gebiet nicht vor. Rastgebiete mit einer Individuenzahl über > 10.000 Individuen sind bekannt und liegen nicht in der Region des Vorhabens. Da hier nicht mehr als > 10.000 Individuen Rasten, ist das Gebiet weit genug entfernt, so dass kein Schutzbereich von 10.000 m für das geplante Vorhaben erforderlich wird.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	

<p>Kranich (<i>Grus grus</i>)</p> <p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Baubedingt wäre nur eine Tötung von Gelegen möglich. Da keine Fortpflanzungsstätten im Baufeld liegen, ist eine Tötung auszuschließen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nein <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Art weist gegenüber den betriebs- oder anlagebedingten Wirkungen ein Meideverhalten auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt nur bei besonderen Wirkungskonstellationen vor. Diese liegen hier nicht vor.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nein <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Die Art ist als Brutvogel nur im 500 m Umfeld der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gegenüber WEA empfindlich. Im Umfeld von 1 bzw. 2 km sind keine Rastgebiete vorhanden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind erhebliche Störungen ausgeschlossen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.1.5 Mäusebussard

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg:	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</p> <p>Der Mäusebussard nutzt vom Wald bis hin zum Einzelbaum verschiedenste Gehölze als Bruthabitat und benötigt Offenland zur Jagd. Die höchsten Siedlungsdichten finden sich in Waldrandnähe in Landschaften mit 30-40 % Waldanteil. Die Brutzeit dauert von Ende Februar bis Mitte August. Das Nest baut er auf Bäumen in 2 bis 30 m Höhe. Nach bis zu 50-55 Tagen Nestlingszeit bleibt die Familie noch 40-55 Tage zusammen, bis die Jungen selbstständig sind. Es wird eine Brut pro Jahr durchgeführt, Ersatzgelege sind möglich. Zur Brutzeit hat der Mäusebussard einen Raumbedarf von bis zu 1,5 km² (BMVBS 2008). Das BMVBS (2008, MB 17) gibt eine hohe Ortstreue an.</p> <p>Als Nahrung dienen Kleintiere, vor allem Wühlmäuse. Im Winter frisst diese Art viel Aas, auch an stark befahrenen Verkehrsstrassen.</p> <p>Die Art ist Teilzieher und Winterflüchtling.</p> <p>Nach Dürr (2020) wurden in Deutschland 630 Kollisionen der Art gezählt. Deshalb wird die Art, obwohl diese in Brandenburg keine besondere Kollisionsgefährdung aufweist (Windenergieerlass Brandenburg 2011, zuletzt geändert 15.9.2018), als prüfungsrelevante Art eingestuft.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Durch die durchgeführte Horstkartierung 2019 in einem 3.000-m-Untersuchungsgebiet sind im 1.000-m-Radius um die geplante WEA zwei Horste festgestellt worden, die aufgrund ihrer Anlage sowie den im Umfeld zu beobachtenden Individuen dem Mäusebussard zugeordnet werden. Der erste Horst liegt ca. 970 m westlich der Eingriffsfläche im Waldbestand. Am zweiten Horst, der in ca. 800 m ebenfalls westlich liegt, zeigten sich bei der Besatzkontrolle im Juni zwei adulte Individuen.</p> <p>Im 300-m-Radius trat die Art als Nahrungsgast auf. Als stationärer Wintervogel weist er im 1.000-m-Radius die höchste Stetigkeit mit insgesamt 15 nachgewiesenen Individuen auf. Von den gemäß Anl. 2 zum WKE, Ziff. 3, S. 4 insgesamt zehn geforderten Begehungsterminen wurde der Nachweis für den Mäusebussard an acht von diesen Terminen erbracht. Einmalig wurden zwei Individuen gemeinsam beobachtet, sonst handelte es sich um einzelne Individuen.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Baubedingt wäre nur eine Tötung von Gelegen möglich. Da keine Fortpflanzungsstätten im Baufeld liegen, ist eine Tötung auszuschließen. Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: • nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Art fliegt regelmäßig in der Höhe von Rotorblättern und kollidiert regelmäßig mit WEA (DÜRR 2020). Nach dem Windkrafterlass Brandenburg ist die Art jedoch nicht als besonders kollisionsgefährdet einzustufen. Denn aufgrund der Häufigkeit der Art ist es Teil des allgemeinen Lebensrisikos der Art, dass WEA in deren größeren Aktionsraum vorhanden sind. Der nächste Horst mit Brutaktivität liegt in > 800 m Entfernung zur WEA. Die Art weist einen Aktionsradius von ca. 1 bis 1,5 km zur Nahrungssuche auf (DÜRR 2020). Allerdings sind die realen Reviere nicht kreisförmig, sondern konzentrieren sich auf die nahrungsreichen, struktur-	

<p>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</p> <p>reichen Habitate. Die festgestellten Flugbewegungen im UG zeigen, dass die meisten Flugbewegungen im westlichen Bereich in Nähe des NSG „Oderhänge Mallnow“ und des FFH-Gebietes „Oderhänge Mallnow“ liegen. In diesem Bereich sind auch die besseren Nahrungshabitate als am Standort der WEA vorhanden. Häufig ist die Art auch rastend am Waldrand festgestellt worden, ohne über die Eingriffsfläche auf dem Acker zu fliegen oder zu landen.</p> <p>Am Standort der WEA wurde eine kreisende Flugbewegung festgestellt. Der Acker ist als Teil des Lebensraums des Mäusebussards einzustufen. Es handelt sich jedoch um ein Nahrungshabitat, das basierend auf den Kartierungen und aufgrund der Ackernutzung eine vergleichsweise geringe Flugaktivität aufweist.</p> <p>Auch bei großräumiger Betrachtung ist festzustellen, dass das NSG „Oderhänge Mallnow“ die deutlich besser geeigneten Habitate für die Art aufweist, so dass sich die Art in diese Richtung orientiert.</p> <p>Da der Standort der WEA lediglich eine relativ geringe Flugaktivität der Art aufweist, andere Bereiche deutlich besser zur Jagd geeignet sind und dort auch mehr Nachweise der Art vorliegen sowie aus dem Grund, dass die Art nicht als kollisionsgefährdet im Windkrafterlass Brandenburg geführt wird, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nein
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Die Art weist eine geringe Störungsempfindlichkeit auf. Der nächste Horst befindet sich in > 800 m Entfernung zur nächsten WEA. Daher ist eine Störung auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.1.6 Rohrweihe

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Die Rohrweihe lebt in halboffenen und offenen Landschaften und ist relativ eng an Röhrichtbestände gebunden. Das Nest liegt meist im dichten Röhricht über Wasser, in Verlandungszonen an Stillgewässern und an Flussauen mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer). Die Balz erfolgt März – April, beim Balzflug fliegen die Tiere im Nestumfeld in die Höhe. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April. Bis Anfang August werden die Jungen flügge. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit Grünland, stillgelegten Äckern und Saumstrukturen. Jagdreviere haben i. d. R. eine Größe zwischen 1 und 15 km². Zur Nahrungssuche überfliegen die Tiere das Gelände sehr flach. Rohrweihen sind Zugvögel, die als Kurz- bis Langstreckenzieher von Südwesteuropa bis ins tropische Afrika überwintern. Herbstdurchzug im August/September sowie Frühjahrsdurchzug im März/April. Der Windenergieerlass Brandenburg gibt an, dass eine Empfindlichkeit festzustellen ist, wenn das folgende Kriterium nicht eingehalten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für WEA gilt ein Abstand von einem 500 m Radius zu Horsten (Windenergieerlass Brandenburg 2011, zuletzt geändert 15.9.2018).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im 500-m-Umfeld der geplanten WEA und darüber hinaus im Untersuchungsgebiet liegt kein Brutplatz der Art. Im Rahmen der Horstkartierung ist ein potenzielles Revier in einem Weiher nordwestlich von Mallnow, in ca. 2,5 km Entfernung, festgestellt worden. Im UG von 1.000-m-Radius ist die Art einmalig im niedrigen Überflug (5 m) festgestellt worden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Baubedingt wäre nur eine Tötung von Gelegen möglich. Da keine Fortpflanzungsstätten im Baufeld liegen, ist eine Tötung auszuschließen. Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Art fliegt lediglich im direkten Nestumfeld von bis zu 500 m regelmäßig in der Höhe von Rotorblättern und ist dann kollisionsgefährdet. Im 500-m-Umfeld der geplanten WEA befinden sich keine Brutplätze der Art. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> nein 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Auf den Nahrungsflügen ist die Art nicht gegenüber WEA störungsempfindlich, so dass eine erhebliche Störung der Art auszuschließen ist. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{AFB})	

<p>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.1.7 Merlin

Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: 3 <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Die Art jagt in geringer Höhe über Acker- und Grünlandflächen nach Singvögeln. Sie ist ein Brutvogel Nord- und Nordosteuropas und erscheint im Herbst und Frühjahr in einer kleinen Zahl in Mitteleuropa als regelmäßiger Durchzügler. Als Wintergast ist er in offenen Landschaften aller Art anzutreffen, soweit diese reich an kleinen Vögeln sind.</p> <p>Nach dem WKE Brandenburgs, Anlage 2 sind Greifvögel im Bezug zu Windkraftanlagen zu prüfen. Allerdings wird der Merlin nicht als TAK-Art geführt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im 1.000 m-Umfeld zu den WEA und darüber hinaus im Untersuchungsgebiet liegt kein Brutplatz der Art. Es wurden keine Flugbewegungen der Art zur Brutzeit beobachtet.</p> <p>Während der Zug- und Rastvogelkartierung wurde die Art im November mit einem Individuum in mehr als 100 m Höhe aus Norden kommend beim Überflug beobachtet. Eine Nutzung der Eingriffsfläche als Nahrungsfläche ist weitestgehend auszuschließen, da keine besondere Wertigkeit der Fläche (z.B. Grünland) besteht.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Baubedingt wäre nur eine Tötung von Gelegen möglich. Da keine Fortpflanzungsstätten im Baufeld liegen, ist eine Tötung auszuschließen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nein <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Abstand von 1.000 m zu einem Horst wird nicht unterschritten. Die Flugaktivität deutet nicht auf eine Nahrungssuche auf der Eingriffsfläche hin, westlich und nördlich der WEA sind zudem deutlich besser geeignete Nahrungshabitate vorhanden. Der einmalige Nachweis der Art bei der Zug- und Rastvogelkartierung weist nicht auf ein regelmäßiges Vorkommen der Art hin. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nein 	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Der Standort der WEA gehört nicht zu den regelmäßig genutzten Habitaten der Art, so dass eine erhebliche Störung der Art auszuschließen ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p>	

Merlin (<i>Falco columbarius</i>)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{AFB}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.8 Rotmilan

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Der Rotmilan besiedelt bevorzugt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Der Brutplatz liegt in kleinen Baumgruppen oder am Waldrand (ca. bis zu 100 m in den Wald). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Allerdings kommt es vor, dass in einem Revier Wechselhorste genutzt werden. Die Balz erfolgt März – April. Im April beginnt die Brutzeit. Bis Ende Juli sind die Jungen flügge. Die Nahrungssuche erfolgt in der Agrarlandschaft mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen, Äckern und möglichst vielen Randstrukturen. Jagdreviere können, je nach Nahrungsverfügbarkeit, eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Frisch bearbeitete Flächen (z. B. Mahd, Ernte, Pflügen), auf denen die Nager gut zu sehen sind, werden vermehrt aufgesucht. Der Rotmilan ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter hauptsächlich in Spanien verbringt. Der Windenergieerlass Brandenburg gibt an, dass eine Empfindlichkeit festzustellen ist, wenn das folgende Kriterium nicht eingehalten wird: Einhalten eines Radius von mindestens 1.000 m zum Brutplatz (Anl. 1 zum WKE Brandenburg, Ziff. 2.7, S. 7).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im 1.000-m-Umfeld zur geplanten WEA liegt kein Brutplatz der Art. Es wurden keine Flugbewegungen der Art zur Brutzeit beobachtet. Während der Zug- und Rastkartierung wurden insgesamt neun Individuen im Überflug erfasst. Das Maximum an Individuen beträgt zwei Tiere an einem Tag. Eine Nutzung des Baufeldes als Nahrungsfläche während der Brutzeit ist auszuschließen, da keine besondere Wertigkeit der Fläche (z.B. Grünland) besteht.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Baubedingt wäre nur eine Tötung von Gelegen möglich. Da keine Fortpflanzungsstätten im Baufeld liegen, ist eine Tötung auszuschließen. Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: • nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Art weist insbesondere im 1.000-m-Umfeld des Horstes und in den stark genutzten Nahrungshabitaten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf. Auch im Umfeld traditioneller Sammelstellen vor dem Herbstzug kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben sein. Der Abstand von 1.000 m zu einem Horst wird nicht unterschritten. Die Flugaktivität deutet nicht auf eine Nahrungssuche über dem geplanten Standort der WEA hin. Insbesondere das NSG „Oderhänge Mallnow“ weist deutlich besser geeignete Nahrungshabitate auf. Die Zug- und Rastvogelkartierung ergab nur zwei Flugbewegungen im Nahbereich der geplanten WEA. Somit wurden auch nur relativ wenige Flugaktivitäten der Art im Umfeld der geplanten WEA festgestellt. Ein signifikantes erhöhtes Tötungsrisiko ist für den Rotmilan auszuschließen. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen: • nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p> <p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Der Standort des Vorhabens gehört nicht zu den regelmäßig genutzten Habitaten der Art, auch ist die Art nicht gegenüber WEA störungsempfindlich, so dass eine erhebliche Störung der Art auszuschließen ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.1.9 Schwarzmilan

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Der Schwarzmilan nutzt als Lebensraum alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiete dienen insbesondere große Flussläufe und Stauseen. Ihre Horste bauen sie auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe, oft werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Ab April erfolgt die Eiablage und bis Ende Juli sind die Jungtiere flügge. Der Windenergieerlass Brandenburg gibt keine Empfindlichkeit für die Art an, nach Anlage 2 sind Greifvögel jedoch zu untersuchen (Windenergieerlass Brandenburg 2011, zuletzt geändert 15.9.2018).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im 1.000 m Umfeld zu den WEA liegt kein Brutplatz der Art. Es wurden keine Flugbewegungen der Art zur Brutzeit beobachtet. Während der Zug- und Rastvogelkartierung wurde ein Flug von 2 Individuen nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Baubedingt wäre nur eine Tötung von Gelegen möglich. Da keine Fortpflanzungsstätten im Baufeld liegen ist eine Tötung auszuschließen. Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Der Abstand von 1.000 m zu einem Horst wird nicht unterschritten. Die einmalige Flugaktivität deutet nicht auf eine regelmäßige Nahrungssuche auf der Fläche der geplanten WEA hin, insbesondere da die Oder aber auch das NSG „Oderhänge Mallnow“ für die Art als Nahrungshabitat deutlich besser geeignet ist. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Das Vorhabengebiet gehört nicht zu den regelmäßig genutzten Habitaten der Art, so dass eine erhebliche Störung der Art auszuschließen ist. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{AFB}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens.	

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{AFB}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.10 Seeadler

Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Der Seeadler besiedelt verschiedenste Landschaftsformen mit Baumbestand, doch stets in Gewässernähe (bis > 10 km). Das Nest baut er auf alten, hohen Bäumen in über 10 m Höhe am Waldrand oder im Wald. Ab Mitte November beginnt die Balz, die ihren Höhepunkt Ende Januar bis Mitte März findet. Die Hauptbrutzeit erstreckt sich im Mittel von Februar bis Juni (BMVBS 2008). In der Regel gibt es ein Gelege pro Brutsaison, Nachgelege sind jedoch möglich. Das Brutrevier ist mind. 25-45 km² groß. Die Brutpaare halten einen Nestabstand von meist 4 km, mind. jedoch von 1-2 km ein. Oft haben die Seeadler mehrere Nester im Revier. Nach BMVBS (2008) besteht eine hohe Nistplatz- bis Nesttreue.</p> <p>Seine Nahrung findet der Seeadler in fisch- und vogelreichen Binnengewässern. Sind diese vereist, weicht er auch auf Land und an die Küste aus. Seine Beute sind mittelgroße bis große Wirbeltiere, vor allem Fische und Wasservogel. Aas, z.B. Reste von Fischottern und Möwen, nimmt er überwiegend im Winter an.</p> <p>Der Seeadler ist in Nordost-Mitteleuropa ein Standvogel, doch auch Teilzieher. In seenreichen Gebieten ist er ein regelmäßiger Wintergast.</p> <p>Der Windenergieerlass Brandenburg gibt an, dass eine Empfindlichkeit festzustellen ist, wenn das folgende Kriterien nicht eingehalten werden (Windenergieerlass Brandenburg 2011, zuletzt geändert 15.9.2018):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 3.000 Meter (m) zum Horst • Restriktionsbereich: Freihaltung des meist direkten Verbindungskorridors (1.000 m Breite) zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässer(n) im Radius 6.000 m um den Brutplatz. 	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im 3.000-m-Umfeld zu der geplanten WEA liegt kein Brutplatz der Art. Während der Zug- und Rastvogelkartierung wurde die Art einmal im Überflug mit einem Individuum festgestellt. Ein Bezug zur Eingriffsfläche ist nicht festzustellen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Baubedingt wäre nur eine Tötung von Gelegen möglich. Da keine Fortpflanzungsstätten im Baufeld liegen, ist eine Tötung auszuschließen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nein <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Art weist ein erhöhtes Kollisionsrisiko insbesondere im 3.000-m-Umfeld des Horstes, am Hauptnahrungsgewässer und im 1.000 m breiten Flugkorridor vom Horst zum Hauptnahrungsgewässer, bis zu einer Entfernung vom 6.000 m zum Horst, auf. Der Abstand von 3.000 m zu einem Horst wird nicht unterschritten. Die Flugaktivität und die Lage von Horsten sowie geeigneter Nahrungshabitate deutet nicht auf einen Flugkorridor im Eingriffsbereich hin. Somit ist auch kein Restriktionsbereich frei zu halten. Die Zug- und Rastvogelkartierung hat keine Aktivität am Standorten der geplanten WEA festgestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nein 	

Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Das Vorhabengebiet gehört nicht zu den regelmäßig genutzten Habitaten der Art, so dass eine erhebliche Störung der Art auszuschließen ist. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{AFB}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{AFB}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.11 Sperber

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: V	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge. Die Nahrung besteht zu 90 % aus Singvögeln (vor allem Sperlinge, Finken, Drosseln). Nach dem WKE Brandenburgs Anlage 2 sind Greifvögel im Bezug zu WEA zu prüfen. Allerdings wird der Sperber nicht als TAK-Art geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im 1.000-m-Umfeld der geplanten WEA und darüber hinaus im Untersuchungsgebiet liegt kein Brutplatz der Art. Es wurden keine Flugbewegungen der Art zur Brutzeit beobachtet. Während der Zug- und Rastkartierung wurde die Art mit 4 Individuen im Überflug mit unterschiedlichen Flughöhen, an 3 Tagen nachgewiesen. Eine Nutzung der Eingriffsfläche als regelmäßige Nahrungsfläche ist weitestgehend auszuschließen, da die Eignung der Ackerfläche als Nahrungshabitat gering ist.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Baubedingt wäre nur eine Tötung von Gelegen möglich. Da keine Fortpflanzungsstätten im Baufeld liegen, ist eine Tötung auszuschließen. Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> • nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Der Abstand von 1.000 m zu einem Horst wird nicht unterschritten. Die Flugaktivität deutet nicht auf eine Nahrungssuche auf der Eingriffsfläche hin, insbesondere das „NSG Oderhang Mallnow“ ist zudem deutlich besser als Nahrungshabitat geeignet. Auch die Zug- und Rastkartierung hat keine Aktivität an den Standorten der WEA festgestellt. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> • nein 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Das Vorhabengebiet gehört nicht zu den regelmäßig genutzten Habitaten der Art, so dass eine erhebliche Störung der Art auszuschließen ist. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{AFB}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{AFB}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.12 Wiesenweihe

Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</p> <p>Die Art besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Ursprüngliche Bruthabitate sind Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen. Wiesenweihen weisen einen großen Aktionsradius auf, Nahrungsräume können bis zu 10 km vom Brutplatz entfernt liegen. Mittlerweile liegen die Brutplätze häufig in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Störungsfreie Sitzwarten bilden dabei einen wichtigen Habitatbestandteil. In Brandenburg brütet die Wiesenweihe nahezu ausnahmslos auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Die Wiesenweihe ernährt sich hauptsächlich von Kleinsäugern, v.a. Feldmäusen, aber auch von Kleinvögeln, Insekten und Reptilien. Die Beute wird meist aus niedrigem Suchflug am Boden überrascht, wobei aufgescheuchte Kleinvögel zum Teil auch aus der Luft gefangen werden.</p> <p>Die Wiesenweihe ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert.</p> <p>Nach dem WKE Brandenburgs Anlage 2 ist ein Radius von 1.000 m zu regelmäßig genutzten Brutplätzen in Verbreitungszentren der Wiesenweihe gemäß der Karte für Brutgebiete der Wiesenweihe einzuhalten.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im 1.000 m Umfeld der geplanten WEA liegt kein Brutplatz der Art. Zur Brutzeit wurde eine Flugbewegung der Art in Nord-Süd-Richtung beobachtet. Zwischen Lietzen und Zeschdorf, ca. 5 km vom Plangebiet entfernt, befindet sich ein Brutgebiet der Art (Wiesenweihen-Brutgebiete, Stand: 2013). Der einzuhaltende Schutzbereich von 1.000 m wird somit eingehalten. 2019 ist ein Brutgebiet der Wiesenweihe in der Niederung nordwestlich von Podelzig belegt. Im Bereich des Gebietes südlich Podelzig bestand zweimalig ein Brutverdacht (AG Wiesenweihenschutz, Müller mdl. Mitt.).</p> <p>Während der Zug- und Rastvogelkartierung im 1.000-m-Radius ist die Art lediglich einmalig beim Überflug in <100 m Höhe bei der Nahrungssuche am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes beobachtet worden.</p> <p>Eine Nutzung der Eingriffsfläche als regelmäßige Nahrungsfläche ist weitestgehend auszuschließen, da die Eignung der Ackerfläche als Nahrungshabitat gering ist und insbesondere an der Oder gut geeignete Habitate vorhanden sind.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Baubedingt wäre nur eine Tötung von Gelegen möglich. Da keine Fortpflanzungsstätten im Baufeld liegen, ist eine Tötung auszuschließen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nein <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Abstand von 1.000 m zu einem Horst wird nicht unterschritten. Die Flugaktivität deutet nicht auf eine Nahrungssuche auf der Eingriffsfläche hin, geeignete Nahrungshabitate liegen insbesondere an der Oder. Die Zug- und Rastvogelkartierung hat lediglich einen Nachweis mit großer Entfernung zur geplanten WEA ergeben. Aufgrund der geringen Aktivität am Standort der WEA und da die Art ausschließlich im Nahbereich der Nester kollisionsgefährdet ist, lässt sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausschließen.</p>	

<p>Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nein <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Das Vorhabengebiet gehört nicht zu den regelmäßig genutzten Habitaten der Art, so dass eine erhebliche Störung der Art auszuschließen ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.1.13 Kornweihe

Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: 1 <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Das Hauptverbreitungsgebiet der Kornweihe liegt in Nordosteuropa, dort bevorzugt die Art Heide- und Moorgebiete, grünlandgeprägte Niederungen sowie im Küstenbereich auch Marsch- wiesen und Dünenflächen. Überwinterungsgebiete der Kornweihe sind weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften (LANUV 2019). Die Nahrung der Kornweihe besteht hauptsächlich aus Kleinsäugetern und Kleinvögeln. Der Windenergieerlass Brandenburg gibt an, dass die Art nicht gegenüber WEA empfindlich ist (Windenergieerlass Brandenburg 2011, zuletzt geändert 15.9.2018). Die Art ist somit lediglich gegenüber dem Verlust der Nester bzw. der Störung während der Brutzeit empfindlich.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im 1.000-m-Umfeld der geplanten WEA liegt kein Brutplatz der Art. Es wurden keine Flugbe- wegungen der Art zur Brutzeit beobachtet. Während der Zug- und Rastvogelkartierung im 1.000-m-Radius ist die Art als stationärer Win- tervogel einmal festgestellt worden. Im Überflug ist die Art 5-mal festgestellt worden. Die Flüge dienten hauptsächlich der Nahrungssuche.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Baubedingt wäre nur eine Tötung von Gelegen möglich. Da keine Fortpflanzungsstätten im Baufeld liegen, ist eine Tötung auszuschließen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: • nein</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Kornweihe ist nicht als kollisionsgefährdete Art gelistet. Ein Brutnachweis der Art im Unter- suchungsgebiet ist nicht festgestellt worden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist somit auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen: • nein</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Das Vorhabengebiet gehört nicht zu den regelmäßig genutzten Habitaten der Art, so dass bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen ausgeschlossen sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Po- pulation</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.14 Goldregenpfeifer

Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria altifrons</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: 1 <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Brutgebiete des Goldregenpfeifers befinden sich in Nordeuropa und Nordrussland, wo er in Hoch- und Niedermooren brütet. In Brandenburg kommt die Art nur als Zug- und Rastvogel vor. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen, wie z.B. Grünland und Äcker in den Niederungen großer Flussläufe, großräumiger Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördenlandschaften, aufgesucht. Der Windenergieerlass Brandenburg gibt an, dass ein Radius von 1.000 m zu Rastgebieten, in denen regelmäßig mindestens 200 Goldregenpfeifer rasten, eingehalten werden muss (Windenergieerlass Brandenburg 2011, zuletzt geändert 15.9.2018).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde während der Rast- und Zugvogelkartierung einmal im 1.000-m-Radius im Überflug mit 32 Individuen festgestellt. Nach Daten des LfU Brandenburg befinden sich die nächstliegenden Rastgebiete für den Goldregenpfeifer ca. 2 km nord-nordwestlich der Vorhabenfläche.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Baubedingt wäre nur eine Tötung von Gelegen möglich. Da keine Fortpflanzungsstätten im Baufeld liegen, ist eine Tötung auszuschließen. Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: • nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Im Abstand von 1.000 m ist kein Rastgebiet der Art vorhanden. Die Ackerflächen im Eingriffsbereich weisen keine Eignung als Nahrungshabitat auf. Der Oberbruch ist dagegen als Nahrungshabitat geeignet. Die einzelne Flugbewegung im größeren Umfeld der geplanten WEA begründet kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen: • nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Der Vorhabenstandort gehört nicht zu den regelmäßig genutzten Habitaten der Art, auch liegt im 1.000-m-Umfeld kein Rastgebiet der Art, so dass eine erhebliche Störung der Art ausgeschlossen ist. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{AFB}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	

<p>Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria altifrons</i>)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.1.15 Raufußbussard

Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: 2 <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: -	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Der Raufußbussard jagt im Rüttelflug oder von Ansitzwarten aus nach Kleinsäugetern, v.a. Feldmäusen. Seine Brutgebiete liegen in den Tundren- und Waldtundrengebieten in Nordeuropa und Russland. In Brandenburg kommt die Art als Rast- und Zugvogel vor. Als Rast- und Überwinterungsgebiete werden Baum- und straucharme Agrarflächen in großräumig offenen Bördenlandschaften bevorzugt. Der Windenergieerlass Brandenburg gibt an, dass die Art nicht gegenüber WEA empfindlich ist (Windenergieerlass Brandenburg 2011, zuletzt geändert 15.9.2018).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im 1.000-m-Umfeld zur geplanten WEA und darüber hinaus im Untersuchungsgebiet liegt kein Brutplatz der Art, da sie nicht in Deutschland brütet. Bei der Zug- und Rastvogelkartierung ist die Art als stationärer Vogel einmal erfasst worden. Im Überflug wurde der Raufußbussard an zwei Tagen mit sechs Individuen, mit einem Individuen-Maximum von zwei Tieren auf einmal nachgewiesen. Die Flugbewegungen des Raufußbussards konzentrieren sich hauptsächlich auf den östlichen Bereich des UG (1.000-m-Radius) in 65-387 m Entfernung zur Eingriffsfläche. Eine Flugbewegung des Raufußbussards verlief östlich angrenzend an der Eingriffsfläche entlang. Eine zweite Flugbewegung querte direkt die Eingriffsflächen. Die Flughöhe betrug zwischen 50 m und 250 m.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Art brütet nicht in Deutschland. Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> • nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Im Umfeld der geplanten WEA wurde die Art mehrfach nachgewiesen. Der Oderbruch, das NSG „Oderhänge Mallnow“ und die Grünländer bei Podelzig sind als Nahrungshabitat deutlich besser geeignet. Der Raufußbussard ist im Windkrafterlass Brandenburg nicht als kollisionsgefährdete Art gelistet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist somit auszuschließen. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> • nein 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Das Vorhabengebiet gehört nicht zu den regelmäßig genutzten Habitaten der Art, so dass bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen ausgeschlossen sind. erhebliche Störung der Art ausgeschlossen ist. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{AFB}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{AFB}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.16 Turmfalke

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg:-	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen oder Städten, vor. Geschlossene Waldgebiete meidet die Art. Nahrungsgebiete sind Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Brutplätze sind Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen. In der ersten Aprilhälfte beginnt die Brutzeit und spätestens im Juli werden die Jungen flügge.</p> <p>Nach dem WKE-Brandenburgs Anlage 2 sind Greifvögel im Bezug zu Windenergieanlagen zu prüfen. Allerdings wird der Turmfalke nicht als TAK-Art geführt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im 1.000-m-Umfeld zur geplanten WEA liegt kein Brutplatz der Art. Es wurden keine Flugbewegungen der Art zur Brutzeit beobachtet.</p> <p>Die Art ist mit drei einzelnen Individuen an zwei Nachweistagen im Untersuchungsraum von 1.000 m als stationärer Wintervogel bei der Nahrungssuche und bei der Rast auf einer Stromleitung festgestellt worden. Überfliegend ist die Art an zwei Tagen mit zwei Individuen festgestellt worden, die einzeln aufgetreten sind. Eine Nutzung der Eingriffsfläche als regelmäßige Nahrungsfläche ist weitestgehend auszuschließen, da die Ackerfläche als Nahrungshabitat in der Zahl / der Fläche deutlich geringer als das Grünland im Umfeld vorkommt und das Grünland als Nahrungshabitat deutlich besser geeignet ist.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Baubedingt wäre nur eine Tötung von Gelegen möglich. Da keine Fortpflanzungsstätten im Baufeld liegen, ist eine Tötung auszuschließen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: • nein</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Fläche wird gelegentlich von der Art zur Nahrungssuche aufgesucht. Der Oderbruch, das „NSG Oderhang Mallnow“ und die Grünlandflächen bei Podelzig sind als Nahrungshabitat deutlich besser geeignet. Aufgrund der Häufigkeit der Art ist es jedoch Teil des allgemeinen Lebensrisikos der Art, dass WEA in dessen größeren Aktionsraum vorhanden sind. Die Art wird im Windkrafteerlass Brandenburg und von Dürr (2020) nicht als kollisionsgefährdet geführt. Somit ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen: • nein</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Das Vorhabengebiet gehört nicht zu den regelmäßig genutzten Habitaten der Art, so dass eine erhebliche Störung der Art auszuschließen ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.1.17 Weißstorch

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</p> <p>Die Art lebt in offenen bis halboffenen Landschaften mit niedriger Vegetation, bevorzugt werden feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen, Altwässer mit Nistmöglichkeiten.</p> <p>Die Nester werden frei und hoch auf Gebäuden und Bäumen errichtet. Häufig sind künstliche Nestunterlagen auf Dächern und Masten erforderlich. Der Legebeginn ist Mitte März/April bis Mai. Es werden 3-5 Eier bei einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit dauert ca. 33-34 Tage und die Nestlingszeit ca. 55-60 Tage.</p> <p>Als Nahrungshabitat kommt Grünland mit Sichtkontakt zum Nest (ca. 1.000 m Umfeld zum Horst) eine besondere Bedeutung zu. Ackerland wird i. d. R. nur während der Bodenbearbeitung und kurz danach zur Nahrungssuche genutzt. Als Nahrung dienen Mäuse, Insekten und deren Larven, Regenwürmer, Frösche, gelegentlich Maulwürfe, Hamster, Fische, Reptilien.</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher.</p> <p>Der Windenergieerlass Brandenburg gibt an, dass eine Empfindlichkeit festzustellen ist, wenn folgende Kriterien nicht eingehalten werden (Windenergieerlass Brandenburg 2011, zuletzt geändert 15.9.2018):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 1.000 m zum Horst. • Restriktionsbereich: Freihalten der Nahrungsflächen im Radius zwischen 1.000 bis 3.000 m um den Horst sowie der Flugwege dorthin. 	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Im 1.000 m-Umfeld zur geplanten WEA liegt kein Brutplatz der Art. Nach den Daten des LfU befinden sich die nächstgelegenen Brutvorkommen in Carzig (ca. 3.700 m) und Lebus (ca. 4.000 m). Die jeweiligen Schutzbereiche (1.000 m) und Restriktionsbereiche (3.000 m) werden nicht unterschritten. Im Rahmen der Rast- und Zugvogelkartierung ist ebenfalls kein Individuum des Weißstorchs festgestellt worden.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Baubedingt wäre nur eine Tötung von Gelegen möglich. Da keine Fortpflanzungsstätten im Baufeld liegen, ist eine Tötung auszuschließen.	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> • nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Art weist insbesondere im 1.000-m-Umfeld des Horstes ein signifikantes Kollisionsrisiko auf. Ein Abstand von 1.000 m zum nächsten Horst wird jedoch eingehalten. Auch im 3.000 m-Umfeld der geplanten WEA ist kein Horst vorhanden. Weiter entfernt wird i. d. R. keine Nahrung mehr gesucht. Die Ackerflächen im Eingriffsbereich weisen eine vergleichsweise geringe Eignung als Nahrungshabitat auf.	
Der Oderbruch, der nahe der bekannten Weißstorchhorste liegt, und die Grünländer bei Podelzig sind als Nahrungshabitat deutlich besser geeignet. Auch das „NSG Oderhänge Mallnow“ ist als Nahrungshabitat besser geeignet. Es liegt jedoch für eine regelmäßige Nutzung zu weit von den Horsten entfernt, sodass kein Überflug der WEA durch die Art zu erwarten ist. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist somit auszuschließen.	

<p>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nein <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Das Vorhabengebiet gehört nicht zu den regelmäßig genutzten Habitaten der Art, so dass eine erhebliche Störung der Art ausgeschlossen ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.1.18 Gruppe Bodenbrüter

Bodenbrüter: Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg:	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Die bodenbrütenden Arten bauen ihre Nester bevorzugt in höherer krautiger Vegetation, häufig im Umfeld von Gehölzen. Grünland und Acker können als Habitat dienen, wenn das Umfeld ausreichend strukturiert ist. Die Nahrung wird am Boden im Offenland gesucht. Der Windenergieerlass Brandenburg gibt an, dass die Arten nicht gegenüber WEA empfindlich sind (Windenergieerlass Brandenburg 2011, zuletzt geändert 15.9.2018). Die Arten sind somit lediglich gegenüber dem Verlust der Nester bzw. der Störung während der Brutzeit empfindlich.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Arten wurden im Untersuchungsgebiet als Brutvogel nachgewiesen. Im direkten Eingriffsbereich (Baufeld) sind potenziell geeignete Habitate vorhanden. Somit ist im Sinne eines realistischen <i>Worst-Case-Scenarios</i> zu erwarten, dass die hier behandelten ubiquitären Arten im Eingriffsbereich brüten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Baubedingt ist eine Tötung der Eier oder Jungvögel (Reproduktionsstadien) nicht auszuschließen, wenn die Baufeldfreimachung in der Brutzeit erfolgt. Auch der Baubeginn während der Brutzeit, unmittelbar neben einem Nest, kann zur Tötung der Eier oder Jungvögel (Reproduktionsstadien) durch das zu häufige Stören der brütenden oder fütternden Vögel führen. Allerdings weisen die Arten eine sehr geringe Fluchtdistanz auf. Von den Baustraßen geht keine ausreichend intensive Störung aus, um relevante Auswirkungen zu verursachen.	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> • V_{1AFB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit Die Vermeidungsmaßnahme V _{1AFB} schließt die Baufeldfreimachung während der Brutzeit aus, somit ist zugleich die Tötung von Individuen ausgeschlossen.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Arten zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten, somit ist ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> • nein 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Die Arten weisen große lokale Populationen auf. Geringe baubedingte Störungen sind nicht geeignet, sich auf die lokale Population auszuwirken. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten nicht empfindlich.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{AFB})	

<p>Bodenbrüter: Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die ubiquitären Arten nutzen ihr Nest nicht erneut, der Schutz der Fortpflanzungsstätte besteht somit nur solange dieses besetzt ist. Die geeigneten Habitate werden lediglich sehr kleinräumig zerstört. Unter Berücksichtigung der Größe der angrenzenden verbleibenden Habitate ist ein Ausweichen im räumlichen Zusammenhang sicher möglich.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{1AFB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme V_{1AFB} schließt die Baufeldfreimachung während der Brutzeit aus, somit ist zugleich das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.1.19 Gruppe Nordische Gänse

Nordische Gänse (Rastvogel): Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>) Feldgänse (Sammelbezeichnung)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg:	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Die Arten kommen in Deutschland ausschließlich als Zug-/Rastvogel vor. Als Schlafplätze (Ruhestätten) dienen große Gewässer mit geringer Störung. In deren Umfeld müssen ausreichend Äsungsflächen vorhanden sein. Der abendliche Einflug zum Schlafplatz kann sich bis in die Dunkelheit ziehen. Die nordischen Gänse suchen überwiegend Äsungsflächen im Umfeld von bis zu 5.000 m zu ihrem Schlafgewässer auf, jedoch werden auch bis zu 20.000 m zu attraktiven Nahrungsflächen überflogen. Die Äsungsflächen müssen störungsarm sein. Der Windenergieerlass Brandenburg gibt an, dass eine Empfindlichkeit festzustellen ist, wenn folgende Kriterien nicht eingehalten werden (Windenergieerlass Brandenburg 2011, zuletzt geändert 15.9.2018):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzbereich: Bis 5.000 m ab Grenze von Schlafgewässern, auf denen regelmäßig mindestens 5.000 nordische Gänse rasten. • Restriktionsbereich: Sicherung der Hauptflugkorridore zwischen Äsungsflächen und Schlafplätzen sowie von Äsungsflächen, auf denen regelmäßig mindestens 20 % des Rastbestandes oder mindestens 5.000 nordische Gänse rasten. 	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Bei überfliegenden Gänsetrupps war teilweise die Determination bis auf Artniveau bzw. bei gemischten Trupps die entsprechende Auszählung der Arten auf Grund der Entfernung bzw. der Sichtbedingungen nicht möglich. In den meisten Fällen handelte es sich um Trupps aus Saat- und Blässgänsen, wobei sich hierunter auch einzelne Individuen anderer Arten befunden haben könnten (z. B. Zwerggans, Kurzschnabelgans, Graugans). Die Beobachtungen wurden in diesen Fällen als „Feldgänse“ erfasst. Gemischte und nicht auf Artniveau bestimmte Gänsetrupps umfassten insgesamt 2.143 Individuen, der größte Trupp umfasste etwa 800 Vögel. Trupps der Blässgans mit insgesamt 392 Individuen und Trupps der Saatgans mit insgesamt 120 Individuen wurden erfasst. Bei den überfliegenden Gänsen handelte es sich mehrheitlich um Bläss- und Saatgänse, von denen der größte Trupp 800 Individuen umfasste. Insgesamt liegen 30 Einzelbeobachtungen von nordischen Gänsen vor (einschließlich gemischter Trupps). Das Zuggeschehen kann als gering gewertet werden. Meist handelte es sich um kleinräumige Ortswechsel kleiner Trupps. Die meisten Nachweise liegen für den 29.10.2019 vor, hierunter auch mehrere Flüge in nordöstliche Richtung. Hier kann ein Flug zwischen dem Hohenjesarscher See (Schlafgewässer nach Datenauskunft LfU) und Äsungsflächen angenommen werden. Die Flugbewegungen mit anderen Richtungen betrafen eher Wechsel von Nahrungsflächen. Die Niederungsflächen des Odertals kommen als potentiell Nahrungsgebiet in Betracht. Die Mehrheit der Flüge erfolgte spätmorgens bzw. vormittags. Angaben zur Individuenzahl für das Schlafgewässer Hohenjesarscher See liegen nicht vor, jedoch liegt er außerhalb des Schutzbereiches von 5.000 m, welcher bei einer Individuenzahl von > 5.000 einzuhalten ist. Rastende Gänse wurden im Gebiet nicht nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Baubedingt ist eine Tötung von Zug- und Rastvögeln auszuschließen.	

<p>Nordische Gänse (Rastvogel): Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>) Feldgänse (Sammelbezeichnung)</p>
<p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nein <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Dass einzelne kleine Trupps von nordischen Gänsen die WEA queren, ist in dem Naturraum im Umfeld der Oder immer zu erwarten. Es liegen keine Schlafplätze im 5.000-m-Umfeld der geplanten WEA. Im Umfeld der geplanten WEA von mindestens 1.000 m sind keine bekannten Äsungsflächen vorhanden. Nördlich der geplanten WEA, in über 1.000 m Entfernung, und an der Oder sind deutlich besser geeignete Äsungsflächen vorhanden als im Nahbereich (< 1.000 m) der geplanten WEA. Somit weisen die beobachteten Flugbewegungen, die Habitausstattung im Nahbereich der WEA und die Lage der WEA zu besser geeigneten Äsungsflächen nicht auf erhöhte Flugbewegungen nordischer Gänse am Standort der WEA hin. Grundsätzlich weisen nordische Gänse eine sehr geringe Kollisionsgefährdung auf (Dürr 2020). Somit ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nein
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Da weder Schlafplätze noch Äsungsflächen im Umfeld (1.000 m) vorhanden sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Da Schlafplätze als Ruhestätte nicht im Wirkraum der geplanten WEA liegen, ist eine Schädigung von Ruhestätten durch das Vorhaben ausgeschlossen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.1.20 Gruppe in Ruderalbeständen brütender Vögel

In Ruderalbeständen brütend: Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg:	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Die bodenbrütenden Arten bauen ihre Nester bevorzugt in höherer krautiger Vegetation, häufig im Umfeld von Gehölzen. Grünland und Acker können als Habitat dienen, wenn das Umfeld ausreichend strukturiert ist. Die Nahrung wird am Boden im Offenland gesucht. Der Windenergieerlass Brandenburg gibt für diese Arten keine Empfindlichkeit an, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Arten nicht gegenüber WEA empfindlich sind (Windenergieerlass Brandenburg 2011, zuletzt geändert 15.9.2018).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Arten wurden im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesen. Im direkten Eingriffsbereich (Baufeld) wurden die Arten nicht nachgewiesen, jedoch sind potenziell geeignete Habitate vorhanden. Aufgrund der allgemeinen Häufigkeit und der wechselnden Brutplätze der Arten, wird im Sinne eines realistischen <i>Worst-Case-Scenarios</i> im Eingriffsbereich unterstellt, dass die hier behandelten ubiquitären Arten im Eingriffsbereich brüten.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Baubedingt ist eine Tötung der Eier oder Jungvögel (Reproduktionsstadien) nicht auszuschließen, wenn die Baufeldfreimachung in der Brutzeit erfolgt. Auch der Baubeginn während der Brutzeit, unmittelbar neben einem Nest, kann zur Tötung der Eier oder Jungvögel (Reproduktionsstadien) durch das zu häufige Stören der brütenden oder fütternden Vögel führen. Allerdings weisen die Arten eine sehr geringe Fluchtdistanz auf. Von den Baustraßen geht keine ausreichend intensive Störung aus um relevante Auswirkungen zu verursachen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist somit auszuschließen.</p>	
<p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: • V_{1AFB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit Die Vermeidungsmaßnahme V_{1AFB} schließt die Baufeldfreimachung während der Brutzeit aus, somit ist zugleich die Tötung von Individuen ausgeschlossen.</p>	
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Arten zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten, somit ist ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen: • nein</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Die Arten weisen große lokale Populationen auf. Geringe baubedingte Störungen sind nicht geeignet, sich auf die lokale Population auszuwirken. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten nicht empfindlich.</p>	

<p>In Ruderalbeständen brütend: Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die ubiquitären Arten nutzen ihr Nest nicht erneut, der Schutz der Fortpflanzungsstätte besteht somit nur, solange dieses besetzt ist. Die geeigneten Habitate werden lediglich sehr kleinräumig zerstört und baubedingte Eingriffsflächen rekultiviert bzw. wiederhergestellt (siehe Maßnahmen W1 und W2 des UVP-Berichtes). Weiterhin profitieren die betroffenen Arten von der Extensivierung eines Intensivackers in Blüh- und Wildkrautstrefen in ca. 755 m Entfernung (siehe Maßnahme A2 des UVP-Berichtes). Unter Berücksichtigung der Größe der angrenzenden verbleibenden Habitate ist ein Ausweichen im räumlichen Zusammenhang sicher möglich.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{1AFB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme V_{1AFB} schließt die Baufeldfreimachung während der Brutzeit aus, somit ist zugleich das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Ausgehend von der Relevanzprüfung wurden Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse) im Untersuchungsgebiet kartiert. Methodik und Ergebnis sind dem Kartierbericht „Windenergieanlage Podelzig – Faunistische Untersuchungen“ der Natur+Text GmbH vom 08.06.2020 zu entnehmen.

4.2.1 Fledermäuse

In Tabelle 2 (S. 15) sind die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten aufgelistet. Die spezifisch gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Arten werden nachfolgend einzeln geprüft. Die Arten, die zwar allgemein gegenüber Baumaßnahmen empfindlich sind, aber nicht gegenüber den spezifischen Wirkungen von Windenergieanlagen, werden zusammen in einer Gruppe geprüft.

4.2.1.1 Großer Abendsegler

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Art hat ihre Fortpflanzungsstätten in Bäumen, die überwiegend im Wald, seltener in Siedlungen liegen. Es wird jährlich das gleiche Quartiergebiet aufgesucht. Als Ruhestätten werden in einem Gebiet mehrere Bäume genutzt, zwischen denen regelmäßig gewechselt wird (BMVBS 2011). Zu charakteristischen Quartierstrukturen zählen z.B. Bäume mit ablösender Borke/Stammrissen oder Gebäude mit Holzverschalungen. Nahrungshabitat: Die Nahrung wird im freien Luftraum, im Radius von 5 bis 20 km um die Wochenstube genutzt (BMVBS 2011). Wander-/Flugverhalten: Die Art fliegt hoch und schnell, teilweise im freien Luftraum (BMVBS 2011). Zugverhalten: Die Art ist fernstrecken-wandernd. Empfindlichkeit: Die Art weist eine starke Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (Windenergieerlass Brandenburg 2011, Anlage 3). Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz gemäß Anl. 1 zum WKE Brandenburg, Ziff. 9, S. 13:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fledermauswochenstuben und Männchenquartiere schlaggefährdeter Arten > 50 Tiere • Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig > 100 Tieren oder mehr als 10 Arten • Reproduktionsschwerpunkte in Wäldern (> 10 reproduzierenden Arten) • Hauptnahrungsflächen schlaggefährdeter Arten mit > 100 zeitgleich jagenden Individuen • Regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdgebiete und Durchzugskorridore schlaggefährdeter Arten 	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Gattung Abendsegler ist am zweithäufigsten im UG vertreten. Die Art wurde mit 957 Rufen nachgewiesen, zudem wurden Rufe der Gattung (155 Rufe) und dem Rufmuster <i>Nyctalus</i> (94 Rufe) zugeordnet. Im Rahmen der Transektbegehungen wurden Abendsegler flächendeckend im Gebiet nachgewiesen. Weiterhin sind Jagdrufe nahezu im gesamten nördlichen Bereich des 1-2 km UG festgestellt worden. Am häufigsten ist der Große Abendsegler an der Horchbox 3 aufgenommen worden. Dies entspricht dem Jagdverhalten des Abendseglers als Jäger des freien Luftraumes. Weiterhin ist der Abendsegler mit 10 Individuen jagend über der gesamten Ackerfläche des geplanten Anlagestandortes festgestellt worden.	

<p>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</p> <p>Die Heckenstruktur östlich der geplanten WEA (HBX3, Transekt), aber auch die Gehölze südöstlich des Anlagenstandortes (HBX2) wurden regelmäßig und intensiv als Flugkorridore und Jagdgebiete genutzt. Daher ist das Untersuchungsgebiet im 200-m-Umfeld von Gehölzbeständen als regelmäßig genutztes Jagdgebiet einzustufen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Baubedingt wird nicht in Quartiere eingegriffen, somit ist eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> nein <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Gattung jagt großräumig in großen Höhen und wurde über dem Acker auf dem die geplante WEA errichtet werden soll, jagend nachgewiesen, so dass ein regelmäßiges Vorkommen über dem Acker als Jagdgebiet zu erwarten ist. Dementsprechend ist ein betriebsbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu befürchten, sofern nicht entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> V_{2AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos gemäß Anl. 3 zum WKE Brandenburg (Stand: 13.12.2010), Ziff. 6 S. 5 <p>Die Vermeidungsmaßnahme schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Die Art ist nicht gegenüber Störungen durch WEA empfindlich.</p> <p>Innerhalb der nördlich der geplanten WEA linienhaft verlaufenden Gehölze (Robinienforst und Robinienfeldgehölz) wird eine bestehende Unterbrechung zwischen den Gehölzstrukturen für den Bau der Zuwegung zur Anlage genutzt. Die langgestreckten Gehölze dienen als Leitstruktur. Da durch die Anlage des Weges keine Gehölze entfernt werden und damit die Leitstruktur erhalten bleibt sowie der nur geringen Bindung der Art an derartige Strukturen, verursacht der Wegebau somit keine Störung einer Flugroute oder eines Jagdhabitats.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht betroffen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.2 Kleiner Abendsegler

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Art hat ihre Fortpflanzungsstätten in Bäumen, die überwiegend im Wald, seltener in Siedlungen liegen. Es wird jährlich das gleiche Quartiergebiet aufgesucht. Als Ruhestätten werden in einem Gebiet mehrere Bäume genutzt, zwischen denen regelmäßig gewechselt wird (BMVBS 2011). Zu charakteristischen Quartierstrukturen zählen z.B. Bäume mit ablösender Borke/ Stammrissen oder Gebäude mit Holzverssschalungen. Nahrungshabitat: Die Nahrung wird im freien Luftraum, im Radius von 5 bis 20 km um die Wochenstube genutzt (BMVBS 2011). Wander-/Flugverhalten: Die Art fliegt hoch und schnell, teilweise im freien Luftraum (BMVBS 2011). Zugverhalten: Die Art ist fernstrecken-wandernd. Empfindlichkeit: Die Art weist eine starke Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (Windenergieerlass Brandenburg 2011). Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz gemäß Anl. 1 zum WKE Brandenburg (Stand: 15.09.2018), Ziff. 9, S. 13:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fledermauswochenstuben und Männchenquartiere schlaggefährdeter Arten > 50 Tiere • Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig > 100 Tieren oder mehr als 10 Arten • Reproduktionsschwerpunkte in Wäldern (> 10 reproduzierenden Arten) • Hauptnahrungsflächen schlaggefährdeter Arten mit > 100 zeitgleich jagenden Individuen • Regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdgebiete und Durchzugskorridore schlaggefährdeter Arten 	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Gattung Abendsegler ist am zweithäufigsten im UG vertreten. Insgesamt sind 45 Rufe dem Kleinen Abendsegler zugeordnet worden. 155 Rufsequenzen sind nicht eindeutig determinierbar und können von beiden Arten stammen. Im Rahmen der Transektbegehungen wurde der Abendsegler flächendeckend im Gebiet nachgewiesen. Weiterhin sind Jagdrufe nahezu im gesamten nördlichen Bereich des 1-2 km UG festgestellt worden. Am häufigsten ist der Abendsegler an Standort 1 aufgenommen worden. Dies entspricht dem Jagdverhalten des Abendseglers als Jäger des freien Luftraumes. Die Heckenstruktur östlich der geplanten WEA (HBX3, Transekt), aber auch die Gehölze südöstlich des Anlagenstandortes (HBX2) wurden regelmäßig und intensiv als Flugkorridore und Jagdgebiete genutzt. Daher ist das Untersuchungsgebiet im 200-m-Umfeld von Gehölzbeständen als regelmäßig genutztes Jagdgebiet einzustufen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Baubedingt wird nicht in Quartiere eingegriffen, somit ist eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen. Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: • nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

<p>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</p> <p>Die Lage der WEA im regelmäßig genutzten Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren begründet bei besonders kollisionsgefährdeten Arten ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Die Gattung jagt großräumig in großen Höhen und wurde dort jagend im Umfeld nachgewiesen, so dass ein regelmäßiges Vorkommen über dem Acker als Jagdgebiet zu erwarten ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{2AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos gemäß Anl. 3 zum WKE Brandenburg (Stand: 13.12.2010), Ziff. 6 S. 5 <p>Die Vermeidungsmaßnahme schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Die Art ist nicht gegenüber Störungen durch WEA empfindlich.</p> <p>Innerhalb der nördlich der geplanten WEA linienhaft verlaufenden Gehölze (Robinienforst und Robinienfeldgehölz) wird eine bestehende Unterbrechung zwischen den Gehölzstrukturen für den Bau der Zuwegung zur Anlage genutzt. Die langgestreckten Gehölze dienen als Leitstruktur. Da durch die Anlage des Weges keine Gehölze entfernt werden und damit die Leitstruktur erhalten bleibt sowie der nur geringen Bindung der Art an derartige Strukturen, verursacht der Wegebau somit keine Störung einer Flugroute oder eines Jagdhabitats.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht betroffen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.2.1.3 Zwergfledermaus

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: V	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Art hat ihre Fortpflanzungsstätten in Gebäuden, oft in mehreren Teilkolonien. Es wird jährlich das gleiche Quartiergebiet aufgesucht. Als Quartiere werden seltener auch Baumhöhlen verwendet, teilweise werden auch Fledermauskästen als Wochenstuben verwendet (BMVBS 2011). Nahrungshabitat: Die Nahrung wird im Windschutz und im Schatten von Gehölzen gejagt. Die Art fliegt stark strukturgebunden, es kommen jedoch auch Flüge im offenen Luftraum vor (BMVBS 2011). Empfindlichkeit: Die Art weist eine starke Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (Windenergieerlass Brandenburg 2011).</p> <p>Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz gemäß Anl. 1 zum WKE Brandenburg (Stand: 15.09.2018), Ziff. 9, S. 13:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fledermauswochenstuben und Männchenquartiere schlaggefährdeter Arten > 50 Tiere • Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig > 100 Tieren oder mehr als 10 Arten • Reproduktionsschwerpunkte in Wäldern (> 10 reproduzierenden Arten) • Hauptnahrungsflächen schlaggefährdeter Arten mit > 100 zeitgleich jagenden Individuen • Regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdgebiete und Durchzugskorridore schlaggefährdeter Arten 	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art wurde im gesamten Untersuchungsgebiet an nahezu allen Transekten am häufigsten nachgewiesen. Sie scheint in nahezu allen Bereichen zu jagen. Die höchste Aktivität lag an der Horchbox 3. Dort befindet sich eine lineare Heckenstruktur an einer ehemaligen Bahntrasse. An der Horchbox 2 wurde ebenfalls eine relativ hohe Zahl der Rufe nachgewiesen. Genauso wie am Transekt entlang der nördlich der WEA verlaufenden Gehölzstruktur (Robinienforst und Robinienfeldgehölz). Daher ist das Untersuchungsgebiet im 200-m-Umfeld von Gehölzbeständen als regelmäßig genutztes Jagdgebiet einzustufen.</p> <p>Innerhalb des 2 km Radius großen UG ist im Unterdorf eine Wochenstube hinter der Holzverkleidung eines Wohnhauses festgestellt worden. Zudem sind mehrere Quartiere im UG festgestellt worden (siehe Plan 2).</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Baubedingt wird nicht in Quartiere eingegriffen, somit ist eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen. Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> • nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die Lage der WEA in regelmäßig genutzten Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren begründet bei besonders kollisionsgefährdeten Arten ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.	

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{2AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos gemäß Anl. 3 zum WKE Brandenburg (Stand: 13.12.2010), Ziff. 6 S. 5 <p>Die Vermeidungsmaßnahme schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Die Art ist nicht gegenüber Störungen durch WEA empfindlich. Innerhalb der nördlich der geplanten WEA linienhaft verlaufenden Gehölze (Robinienforst und Robinienfeldgehölz) wird eine bestehende Unterbrechung zwischen den Gehölzstrukturen für den Bau der Zuwegung zur Anlage genutzt. Die langgestreckten Gehölze dienen als Leitstruktur. Da durch die Anlage des Weges keine Gehölze entfernt werden und damit die Qualität der Leitstruktur erhalten bleibt, verursacht der Wegebau somit keine Störung einer Flugroute oder eines Jagdhabitats.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht betroffen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.2.1.4 Rauhautfledermaus

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Art hat ihre Fortpflanzungsstätten in Baumhöhlen. Es sind häufig weitere Quartierbäume (Höhlen, Kästen o. Spalten) im Quartierzentrum erforderlich. Die Wochenstuben liegen in Siedlungen und im Wald. Die Art ist quartiersgebiets-treu und die Quartiere werden vergleichsweise selten gewechselt (BMVBS 2011). Nahrungshabitat: Der Aktionsraum um die Wochenstube ist bis zu fünf Kilometer groß. Die Nahrung wird in der Nähe von Gehölzen gejagt, die Art fliegt gering strukturgebunden in ca. 3 bis 15 m Höhe (BMVBS 2011). Es kommen jedoch auch Flüge im freien Luftraum vor. Wander-/Flugverhalten: Der Flug erfolgt strukturgebunden (BMVBS 2011). Empfindlichkeit: Die Art weist eine starke Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (Windenergieerlass Brandenburg 2011).</p> <p>Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz gemäß Anl. 1 zum WKE Brandenburg (Stand: 15.09.2018), Ziff. 9, S. 13:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fledermauswochenstuben und Männchenquartiere schlaggefährdeter Arten > 50 Tiere • Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig > 100 Tieren oder mehr als 10 Arten • Reproduktionsschwerpunkte in Wäldern (> 10 reproduzierenden Arten) • Hauptnahrungsflächen schlaggefährdeter Arten mit > 100 zeitgleich jagenden Individuen • Regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdgebiete und Durchzugskorridore schlaggefährdeter Arten 	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im gesamten Untersuchungsgebiet an nahezu allen Transekten nachgewiesen. Mit insgesamt 602 Rufkontakten ist die Art die dritthäufigste Art im UG. Jagdrufe der Art wurden besonders häufig im westlichen UG festgestellt. Weiterhin wurden zwei Gebäude-Quartiere anhand von Einflugsbeobachtungen ermittelt, die als Einzel- bzw. Männchenquartiere identifiziert wurden. Im südwestlichen 2 km UG liegt ein Quartierverdacht in einer alten Robinienallee vor.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Baubedingt wird nicht in Quartiere eingegriffen, somit ist eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen. Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> • nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die Lage der WEA in regelmäßig genutzten Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren begründet bei besonders kollisionsgefährdeten Arten ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	

<p>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> V_{2AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos gemäß Anl. 3 zum WKE Brandenburg (Stand: 13.12.2010), Ziff. 6 S. 5 <p>Die Vermeidungsmaßnahme schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Die Art ist nicht gegenüber Störungen durch WEA empfindlich.</p> <p>Innerhalb der nördlich der geplanten WEA linienhaft verlaufenden Gehölze (Robinienforst und Robinienfeldgehölz) wird eine bestehende Unterbrechung zwischen den Gehölzstrukturen für den Bau der Zuwegung zur Anlage genutzt. Die langgestreckten Gehölze dienen als Leitstruktur. Da durch die Anlage des Weges keine Gehölze entfernt werden und damit die Qualität der Leitstruktur erhalten bleibt, verursacht der Wegebau somit keine Störung einer Flugroute oder eines Jagdhabitats.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht betroffen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.2.1.5 Zweifarbfledermaus

Zweifarbflodermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Zweifarbfledermaus besiedelt in Brandenburg während des Sommers ländliche und vorstädtische Siedlungen, die sich in der Nähe von großen Seen und Fließgewässern befinden. Als Quartiere werden hauptsächlich Spalten im Dachaußen- und Dachinnenbereich (zwischen den Sparrenfeldern) genutzt. Die Weibchen bringen, in der Zeit zwischen Ende Mai bis nach Mitte Juni, bis zu zwei Junge zur Welt (Natur & Landschaftspflege in Brandenburg, 2008).</p> <p>Nahrungshabitat: Die Art jagt im höheren Luftraum an oder über langsam fließenden oder stehenden Gewässern sowie in Waldnähe. Die Größe von Kernjagdgebieten liegt zwischen 5 ha und 36 ha.</p> <p>Wander-/Flugverhalten: Der Flug erfolgt strukturgebunden (BMVBS 2011). Empfindlichkeit: Die Art weist eine starke Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (Windenergieerlass Brandenburg 2011).</p> <p>Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz gemäß Anl. 1 zum WKE Brandenburg (Stand: 15.09.2018), Ziff. 9, S. 13:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fledermauswochenstuben und Männchenquartiere schlaggefährdeter Arten > 50 Tiere • Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig > 100 Tieren oder mehr als 10 Arten • Reproduktionsschwerpunkte in Wäldern (> 10 reproduzierenden Arten) • Hauptnahrungsflächen schlaggefährdeter Arten mit > 100 zeitgleich jagenden Individuen • regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdgebiete und Durchzugskorridore schlaggefährdeter Arten 	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Insgesamt sind elf Rufsequenzen der Zweifarbfledermaus im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende September im UG festgestellt worden. Somit ist die Art nur gelegentlich im UG vertreten. Hinweise auf Quartiere oder sonstige Vorkommen der Art im UG liegen nicht vor.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Baubedingt wird nicht in Quartiere eingegriffen, somit ist eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen.	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> • nein 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

<p>Zweifarbfliege (Vespertilio murinus)</p> <p>Die Lage der WEA in regelmäßig genutzten Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren begründet bei besonders kollisionsgefährdeten Arten ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{2AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos gemäß Anl. 3 zum WKE Brandenburg (Stand: 13.12.2010), Ziff. 6 S. 5 <p>Die Vermeidungsmaßnahme schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Die Art ist nicht gegenüber Störungen durch WEA empfindlich.</p> <p>Innerhalb der nördlich der geplanten WEA linienhaft verlaufenden Gehölze (Robinienforst und Robinienfeldgehölz) wird eine bestehende Unterbrechung zwischen den Gehölzstrukturen für den Bau der Zuwegung zur Anlage genutzt. Die langgestreckten Gehölze dienen als Leitstruktur. Da durch die Anlage des Weges keine Gehölze entfernt werden und damit die Qualität der Leitstruktur erhalten bleibt, verursacht der Wegebau somit keine Störung einer Flugroute oder eines Jagdhabitats.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht betroffen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.2.1.6 Gruppe leicht erhöht schlaggefährdeter Fledermausarten

Gruppe: leicht erhöht schlaggefährdete Fledermausarten Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: Angabe in der Relevanzprüfung	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Angabe am Anfang dieses Kapitels
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Arten nutzen unterschiedliche Wochenstuben, teilweise in Gebäuden und teilweise in Baumhöhlen.</p> <p>Nahrungshabitat: Die Arten Mopsfledermaus und Mückenfledermaus jagen strukturgebunden. Die Breitflügelfledermaus jagt zwar nicht strukturgebunden, jedoch oft in der Nähe von Waldrändern oder Hecken in geringer Höhe (oft fünf bis zehn Metern) über dem Offenland (BMVBS 2011).</p> <p>Wander-/Flugverhalten: Der Flug erfolgt strukturgebunden (BMVBS 2011).</p> <p>Empfindlichkeit: Die Arten weisen keine Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (Windenergieerlass Brandenburg 2011). Den Arten wurde jedoch im Kartierbericht eine leicht erhöhte Gefährdung zugewiesen, da sie nach Dürr (2019) erhöhte Schlagopferzahlen an WEA aufweisen.</p> <p>Die Mopsfledermaus ist schwach Licht meidend (BMVBS 2011).</p> <p>Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz gemäß Anl. 1 zum WKE Brandenburg (Stand: 15.09.2018), Ziff. 9, S. 13:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fledermauswochenstuben und Männchenquartiere schlaggefährdeter Arten > 50 Tiere im 1.000-m-Umfeld nicht vorhanden • Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig > 100 Tieren oder mehr als 10 Arten km 1.000-m-Umfeld nicht vorhanden • Reproduktionsschwerpunkte in Wäldern (> 10 reproduzierenden Arten) im 1.000-m-Umfeld nicht vorhanden • Hauptnahrungsflächen schlaggefährdeter Arten mit > 100 zeitgleich jagenden Individuen im 1.000-m-Umfeld nicht vorhanden • regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdgebiete und Durchzugskorridore schlaggefährdeter Arten <p>Die Heckenstruktur östlich der geplanten WEA (HBX3, Transekt), aber auch die Gehölze südöstlich des Anlagenstandortes (HBX2) wurden regelmäßig und intensiv als Flugkorridore und Jagdgebiete genutzt. Daher ist das Untersuchungsgebiet im 200-m-Umfeld von Gehölzbeständen als regelmäßig genutztes Jagdgebiet einzustufen.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Breitflügelfledermaus ist mit insgesamt 202 Rufnachweisen mittelhäufig im UG vertreten. Von Anfang Juni bis Anfang September ist die Art regelmäßig im 2 km UG nachgewiesen worden, mit Ausnahme des süd-südöstlichen Bereiches. Im UG konnten keine Sommerquartiere der Art festgestellt werden.	
Die Mückenfledermaus ist mit insgesamt 96 Rufaufnahmen im UG festgestellt worden. Die meisten Nachweise lagen innerhalb des 1-km-Radius, mit den meisten Kontakten an der Horschbox 3. Ein Wochenstubenquartier innerhalb des UG ist aufgrund der Zeiträume der Rufaufnahmen nicht auszuschließen. Vornehmlich scheint die Art das UG jedoch im Rahmen des Herbstzuges zu durchqueren.	

<p>Gruppe: leicht erhöht schlaggefährdete Fledermausarten Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)</p>
<p>Die Mopsfledermaus zählt mit insgesamt 44 Rufnachweisen zu den weniger häufigen Arten im UG. Ab Juni 2019 war sie im gesamten Gebiet, bis auf den Südosten und Nordwesten, anzutreffen. Am häufigsten an Horchbox 3, wo als lineare Hecken mit reichlichen Saumstrukturen ein typisches Jagdhabitat für die strukturgebundene Art vorliegt. Sommerquartiere wurden innerhalb des 2-km-Radius nicht festgestellt. Potenzielle Quartierstrukturen finden sich in Podelzig aber auch in Mallnow. Winterquartiere, die von der Mopsfledermaus genutzt werden, befinden sich ca. 3 km vom geplanten Anlagenstandort entfernt. Zum einen handelt es sich um einen regelmäßig genutzten Eiskeller am alten Bahnhof Podelzig und zum anderen um einen Betondurchlass der alten Bahnlinie.</p> <p>Die Arten wurden im gesamten Untersuchungsgebiet an nahezu allen Transekten nachgewiesen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Baubedingt wird nicht in Quartiere eingegriffen, somit ist eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • nein <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Arten sind zwar im Rahmen der faunistischen Untersuchung (Natur+Text 2020, S. 26, Tab. 3) als erhöht kollisionsgefährdet eingestuft worden, jedoch ist nach dem Windkrafteerlasses Brandenburg kein signifikante erhöhtes Kollisionsrisiko für die Arten abzuleiten. Die Arten begründen somit für sich genommen nicht die Erforderlichkeit einer Vermeidungsmaßnahme. Aufgrund von anderen schlaggefährdeten Arten wird die WEA jedoch zeitweise abgeschaltet, sodass die hier behandelten Arten mitgeschützt werden bzw. von der Maßnahme profitieren.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nein
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Die Arten sind nicht gegenüber Störungen durch die WEA empfindlich. Innerhalb der nördlich der geplanten WEA linienhaft verlaufenden Gehölze (Robinienforst und Robinienfeldgehölz) wird eine bestehende Unterbrechung zwischen den Gehölzstrukturen für den Bau der Zuwegung zur Anlage genutzt. Die langgestreckten Gehölze dienen als Leitstruktur. Da durch die Anlage des Weges keine Gehölze entfernt werden und damit die Qualität der Leitstruktur erhalten bleibt, verursacht der Wegebau somit keine Störung einer Flugroute oder eines Jagdhabitats.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Auch baubedingt wird nicht maßgeblich in Flugrouten eingegriffen. Anlage- und betriebsbedingt ist die Art gegenüber WEA nicht störungsempfindlich.</p>
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht betroffen.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.7 Gruppe nicht schlaggefährdete Fledermausarten

Gruppe: nicht schlaggefährdete Fledermausarten	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: Angabe in der Relevanzprüfung	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Angabe am Anfang dieses Kapitels
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Arten nutzen unterschiedliche Wochenstuben, teilweise in Gebäuden und teilweise in Baumhöhlen.</p> <p>Nahrungshabitat: Die Fransenfledermaus und das Braune Langohr jagen hauptsächlich in Waldgebieten. Die Wasserfledermaus jagt hauptsächlich über stehenden und fließenden Gewässern, in wenigen Zentimetern Abstand zur Gewässeroberfläche. Das Graue Langohr nutzt als Jagdgebiete Wiesen, Weiden und Brachen sowie Gehölzränder und (Laub-)Wälder.</p> <p>Wander-/Flugverhalten: Der Flug erfolgt strukturgebunden (BMVBS 2011).</p> <p>Empfindlichkeit: Die Arten weisen keine Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (Windenergieerlass Brandenburg 2011).</p> <p>Das Graue Langohr wird in der Roten Liste Deutschlands als stark gefährdet (2) geführt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Gattung der Langohrfledermäuse ist mit 43 Rufsequenzen im UG festgestellt worden. Im UG ist sowohl ein Vorkommen des Braunen als auch des Grauen Langohrs nachgewiesen. Quartiere konnten in einem Eiskeller und in einem Durchlass in der Umgebung des ehemaligen Bahnhofs Podelzig sowie im Schlosskeller Klessin (Winterquartier) und im Keller „Alter Strumpf“ in Neu-Podelzig festgestellt werden.</p> <p>Die Gattung Mausohrenfledermäuse (<i>Myotis spec.</i>) ist mit 103 Rufsequenzen im UG festgestellt worden. Am häufigsten wurde die Gattung an den vegetationsnahen Standorten 2 und 3 festgestellt. Vereinzelt Rufkontakte wurden mitten auf dem Acker bei Horchbox 1 erfasst. Im Rahmen der akustischen Erfassung ist die Fransenfledermaus 20-mal bestimmt worden. Unter den Rufen sind aber auch andere <i>Myotis</i>-Arten wie die Wasserfledermaus. Westlich und Nordwestlich, in ca. 3 km Entfernung zum geplanten Vorhaben, befinden sich vier Winterquartiere, in denen die Fransen- und Wasserfledermaus nachgewiesen wurde.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Baubedingt wird nicht in Quartiere eingegriffen, somit ist eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen.	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> • nein 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<p>Gruppe: nicht schlaggefährdete Fledermausarten</p> <p>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)</p> <p>Die Arten weisen kein Kollisionsrisiko an WEA auf. Es ist somit ausgehend von den relativ wenigen Nachweisen der Arten nicht auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu schließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nein <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Die Arten sind nicht gegenüber Störungen durch die WEA empfindlich.</p> <p>Innerhalb der nördlich der geplanten WEA linienhaft verlaufenden Gehölze (Robinienforst und Robinienfeldgehölz) wird eine bestehende Unterbrechung zwischen den Gehölzstrukturen für den Bau der Zuwegung zur Anlage genutzt. Die langgestreckten Gehölze dienen als Leitstruktur. Da durch die Anlage des Weges keine Gehölze entfernt werden und damit die Qualität der Leitstruktur erhalten bleibt, verursacht der Wegebau somit keine Störung einer Flugroute oder eines Jagdhabitats.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht betroffen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.2.2 Reptilien

Im UG ist durch die Datenrecherche und Kartierung der Natur+Text GmbH der Nachweis der planungsrelevanten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erbracht worden. Die Zauneidechse ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gilt in Brandenburg als gefährdet (SCHNEEWEIß, KRONE & BAIER, 2004). Auf Bundesebene steht sie in der Vorwarnliste (KÜHNEL, GEIGER, LAUFER, PODLOUCKY & SCHLÜPMANN, 2009).

4.2.2.1 Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg: 3 Angabe am Anfang dieses Kapitels	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Angabe am Anfang dieses Kapitels
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</p> <p>Der potenzielle Lebensraum der Zauneidechse ist weitgehend offen, weist viele Kleinstrukturen wie z.B. Lesesteinhaufen oder Totholz, eine (weitgehend) sonnenexponierte Lage sowie lockere, sandige Substrate auf. Innerhalb des Lebensraums muss, z.B. durch Unterschiede in der Besonnung, Vegetation, Relief oder Feuchtigkeit, die Möglichkeit zum Aufsuchen unterschiedlich temperierter Bereiche gegeben sein (Schneeweiß et al. 2014). Schlüsselfaktor für ein Vorkommen ist die notwendige Temperatursumme, hierfür sind offene, vegetationslose bzw. -arme, gut besonnte Stellen mit nicht zu frischen Böden zwingend erforderlich (MKULNV NRW 2013).</p> <p>Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht):</p> <p>Die Fortpflanzungszeit beginnt im April/Mai. Die Eiablage beginnt frühestens 5 bis 10 Tage nach der Paarung. Die Eier werden in selbst gegrabenen Gruben/Röhren in lockeres, sandiges Substrat oder unter günstige Strukturen gelegt. Das Schlüpfen der Zauneidechsen erfolgt zwischen Juli und September (Brandt & Feuerriegel 2004).</p> <p>Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Dabei sind jüngere Tiere mobiler als die relativ ortstreuen adulten Tiere. Schlüpflinge bleiben jedoch nahe dem Ort ihres Schlüpfens. Zauneidechsen halten sich tagsüber meist unter Hohlräumen von Totholz, Steinen, Erdlöchern und Laubhaufen versteckt. Diese Verstecke werden lediglich zur Nahrungssuche und zum Sonnen verlassen (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004).</p> <p>Potenziell geeignete Lebensräume im UG sind Bereiche mit offenen und sandigen Trockenbiotopen, welche kleinräumige Strukturen in Form eines Mosaiks aus lückiger Vegetation und höher gewachsenen Gras- und/ oder Staudenfluren bieten.</p> <p>Die Nahrung stellen im Wesentlichen Käfer, Spinnen, Bienen, Ameisen, Heuschrecken, Zikaden und Schmetterlinge dar (Brandt & Feuerriegel 2004).</p> <p>Wander-/Flugverhalten:</p> <p>Bahngleise sowie Hecken oder Waldsäume stellen wichtige Strukturen für die Vernetzung von Populationen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m beobachtet werden. Eine Ausbreitungsgeschwindigkeit von 300 bis 400 m je Generation (Geschlechtsreife nach 3 bis 4 Jahren) ist realistisch.</p> <p>Winterquartiere (Ruhestätte):</p> <p>Die Überwinterung beginnt etwa ab Anfang August mit dem Rückzug der Männchen. Die Weibchen sowie die vorjährigen Tiere der Männchen folgen in der Regel im September (Schneeweiß et al. 2014). Die mobileren Jungtiere ziehen sich erst Mitte bis Ende Oktober in Überwinterungshabitats zurück. Winterquartiere sind z.B. Erd- und Felsspalten, Totholzhaufen oder Kleinsäugerbauten, mit ausreichender Drainage und Frostsicherheit (Brandt & Feuerriegel 2004).</p> <p>Nach Schneeweiß et al. 2014 wird der Aktivitätsbeginn (Verlassen der Winterquartiere) von den vorjährigen Jungtieren und/oder den adulten Männchen bereits oft Anfang März eingeleitet. Überwiegend verlassen die Zauneidechsen ab April ihre Winterquartiere. Dazu werden mehrtägige Schönwetterperioden mit relativ hohen Lufttemperaturen (ca. 15-20°C) benötigt (Brandt & Feuerriegel 2004).</p>	

<p>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der geplante Standort der WEA befindet sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche und ist daher nicht als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet. Auch die geplante Zuwegung verläuft fast überwiegend auf Ackerflächen.</p> <p>Insgesamt sind 4 Probeflächen im UG auf ein Vorkommen der Zauneidechse untersucht worden. Auf allen Probeflächen ist die Zauneidechse nachgewiesen worden, insgesamt liegen lediglich 16 Sichtungen vor. Darunter 13 adulte und subadulte sowie 3 juvenile Tiere. Je Probefläche beschränken sich die Funde auf einige wenige Individuen. Von den Probeflächen liegt lediglich eine im Bereich der Zuwegung der WEA.</p> <p>In dieser Probefläche wurden zwei adulte und eine juvenile Zauneidechse festgestellt (siehe Plan 2).</p> <p>Mit der Aktualisierung der technischen Planung in 2022 änderte sich die Zuwegung zur WEA und damit auch Betroffenheit von Zauneidechsenlebensräumen. Der nunmehr verlaufende Weg quert einen Bereich ruderaler Staudenflur, der im Rahmen der Kartierungen 2020 nicht erfasst wurde. Die Eignung als Zauneidechsenlebensraum ist aufgrund einer dichten und hochwüchsigen Vegetation nicht gegeben. Da jedoch keine Kartierung der Zauneidechsen entsprechend der methodischen Vorgaben durchgeführt wurde und die Art in vielen Bereichen dieses Gebietes vorkommt (siehe Nachweis auf den Probeflächen), wird die von der Zuwegung betroffene ruderaler Staudenflur als potentieller Zauneidechsenlebensraum angenommen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</p> <p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Baufeldfreimachung im Bereich der ruderalen Staudenflur, in dem die Zauneidechse potentiell angenommen werden, zerstört den Lebensraum der Tiere. Da die Zauneidechsen bei der Baufeldfreimachung, während der Winterruhe oder bei zu geringen Temperaturen nicht flieht und i. d. R. auch ansonsten bei einer Störung das nächste Versteck (ggf. im Baufeld) aufsucht, wird durch die Baufeldfreimachung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko verursacht.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V4_{AFB} Mahd-Vergrämung, Reptilienschutzzaun, Abfangen von Zauneidechsen und umsiedeln • A1_{CEF} Herstellung von Zauneidechsenhabitaten <p>Die Vermeidungsmaßnahme V4_{AFB} stellt sicher, dass im Baufeld ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht mehr zu erwarten ist. Die Maßnahme A1_{CEF} stellt sicher, dass den Tieren ein Lebensraum zur Verfügung steht, in dem die abgesammelten Tiere ausgesetzt werden können. Dadurch ist bei der Baufeldfreimachung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen. Die Reptilienschutzzäune werden für die Bauzeit erhalten, damit ist auch eine eventuelle Tötung durch den Bauverkehr von wieder in den Baubereich einwandernden Tieren ausgeschlossen.</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nein <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Die Arten sind nicht gegenüber Störungen durch die WEA empfindlich.</p> <p>Baubedingt kann es zu einer Verhaltensänderung der Tiere während des Vorbeifahrens eines Baufahrzeugs kommen. Aufgrund der geringen Anzahl der Fahrzeuge kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Zauneidechsen ist der betroffene Lebensraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte einzustufen. Durch die Zuwegung (teilversiegelte Fläche) wird Lebensraum im Umfang von ca. 192 m² überbaut. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätte muss durch eine Aufwertung nahe gelegener Lebensräume ausgeglichen werden, damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gesichert ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{AFB})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> • A1_{CEF} Herstellung von Zauneidechsenhabitaten <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A1_{CEF} wird eine nahe gelegene Fläche aufgewertet und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird gesichert. Die Tiere, die im Baufeld leben, werden zugleich durch die Vermeidungsmaßnahme V4_{AFB} in das aufgewertete Habitat umgesiedelt.</p>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

5 Maßnahmenplanung

Aus der Prüfung der Zugriffsverbote (Kap. 4) ergibt sich die Erforderlichkeit für die in Tabelle 4 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und die in **Tabelle 5** dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Die Beschreibung der Maßnahmen ergibt sich aus den Maßnahmenblättern im Anhang des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Tabelle 4: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	Bezeichnung
V1 _{AFB}	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln
V2 _{AFB}	Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos von Fledermäusen gemäß Anl. 3 zum WKE Brandenburg (Stand: 13.12.2010), Ziff. 6 S. 5
V3 _{AFB}	Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld durch Flutterband
V4 _{AFB}	Mahd-Vergrämung, Reptilienschutzzaun, Abfangen von Zauneidechsen und umsiedeln

Tabelle 5: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme	Bezeichnung	Flächengröße
A1 _{CEF}	Herstellung von Zauneidechsenhabitaten an angrenzenden Flächen Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> Anlegen von drei Stein- oder Gehölzhaufen mit sandigen Freiflächen 	384 m ²

6 Quellenverzeichnis

- BERNOTAT & DIERSCKE (2016): ÜBERGEORDNETE KRITERIEN ZUR BEWERTUNG DER MORTALITÄT WILDLEBENDER TIERE IM RAHMEN VON PROJEKTEN UND EINGRIFFEN – 3. FASSUNG – STAND 20.09.2016, 460 SEITEN.
- BRANDT, I. & K. FEUERRIEGEL (2004): ARTENHILFSPROGRAMM UND ROTE LISTE. AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN HAMBURG. – VERBREITUNG, BESTAND UND SCHUTZ DER HERPETOFAUNA IM BALLUNGSRAUM HAMBURG.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG – BMVBS (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG – BMVBS (2008): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden Eingriffsregelung / Musterkarten LBP). Gutachten. F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR.
- DÜRR, T. & LANGGEMACH, T. (2020): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 07. Januar 2020, Aktualisierungen außer Fundzahlen hervorgehoben. Im Auftrag vom Landesamt für Umwelt Brandenburg.
- DÜRR, T. (2019). Fledermausverluste an Windenergieanlagen – Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt. Stand 28.08.2019.
- EU KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf.
- FLADE (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag Eching.
- FROEHLICH & SPORBECK GMBH & Co. KG (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. - Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Straßenwesen (LS), Fachbereich 23 - Umweltschutz und Landschaftspflege, Hoppegarten.
- FROEHLICH & SPORBECK GMBH & Co. KG (2011): Ergänzung – Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Stand: 02/2011) - Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Straßenwesen (LS), Fachbereich 23 - Umweltschutz und Landschaftspflege, Hoppegarten.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“. Kieker Institut für Landschaftsökologie. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT A. (2005): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Heidelberg.
- Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. 14 Bücher in 23 Bänden. Aula-Verlag, Wiesbaden 1985

- HAUPT, H. & AL. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands: Stand Dezember 2008. [Rote Liste der Kriechtiere]. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere, 229-256.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand: 1./2. Oktober 2009.
- LANDESBETRIEB STRAßENWESEN BRANDENBURG (2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB).
- LANGGEMACHT, T. & DÜRR, T. (2020): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand 07. Januar 2020. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte, Buchow/Nennhausen.
- LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2019): Artendaten des Landesamts für Umwelt Brandenburg. Quelle: URL: <https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/>
- Landesamt für Umwelt Brandenburg - LfU (2021): Stellungnahme zu Genehmigungsverfahren nach dem (BImSchG), Reg-Nr: G01321 vom 16.06.2021.
- LÜTTMANN, J. (2007): Verkehrsbedingte Wirkungen auf Fledermauspopulationen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung – Anwendungsbereich, Struktur und Inhalte des künftigen Leitfadens „Fledermäuse und Verkehr“, 7 S.
- MAUERSBERGER, R. (2000): Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. Beilage zu Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 9 (4).
- MKULNV NRW (2013): LEITFADEN „WIRKSAMKEIT VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN“ FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG ARTENSCHUTZRECHTLICH ERFORDERLICHER MAßNAHMEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN. FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN (Az.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUBMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT (ONLINE)
- MLUV - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2005): Artenschutzprogramm Adler, 95 Seiten.
- MUGV - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen.

- MUGV - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2018): Anlage 1: Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) (Stand: 15. September 2018)
- MUGV - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2018): Anlage 2: Untersuchung tierökologischer Parameter im Rahmen von Planungen bzw. Genehmigungsverfahren (Stand: 15. September 2018)
- MUGV - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2010): Anlage 3: Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: 13. Dezember 2010)
- MUGV - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2011b): Anlage 4: Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
- MUNR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter. Potsdam.
- NATUR & LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 17 (2, 3), 2008: Die Fledermausarten Brandenburgs. (LFU BRANDENBURG)
- NATUR + TEXT GMBH (2020): Windenergieanlage Podelzig – Faunistische Untersuchungen, Artengruppen: Fledermäuse, Vögel, Reptilien. In Auftrag gegeben von: OSTWIND Erneuerbare Energien
- RISTOW, M., HERRMANN, A., ILLIG, H., KLÄGE, H.-C., KLEMM, G., KUMMER, V., MACHATZI, B., RÄTZEL, S., SCHWARZ, R. & ZIMMERMANN, F. (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Beilage zu Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 15 (4).
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.
- RYSLAVY, T, HAUPT, H., BESCHOW, R.(2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009.
- RYSLAVY, T.& W. MÄDLÖW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4). Beilage.
- RYSLAVY, T.(2000): Herausragender Massenschlafplatz von Rohr- und Wiesenweihen im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) Belziger Landschaftswiesen im Jahr 1999. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 9 (4) 2000; 136-139.
- SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): ZAUNEIDECHSEN IM VORHABENSGBIET – WAS IST BEI EINGRIFFEN UND VORHABEN ZU TUN? RECHTSLAGE, ERFAHRUNGEN UND SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DER AKTUELLEN VOLLZUGSPRAXIS IN BRANDENBURG. INHALTE UND ERGEBNISSE EINES WORKSHOPS AM 30.1.2013 IN POTSDAM, IN: NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG, JG. 23, NR. 1, S. 4 – 23.

- SCHNEEWEISS, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4). Beilage.
- SCHULZE, J. (1992): ROTE LISTE. BLATTHORNKÄFER (SCARABAEIDAE) UND HIRSCHKÄFER (LUCANIDAE). IN: MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (HRSG.) (1992): Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg (1. Auflage). Unze-Verlagsgesellschaft, Potsdam.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) in Zusammenarbeit mit der PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT GBR (PNL) (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. In Auftrag gegeben vom: HESSISCHES LANDESAMT FÜR STRABEN- UND VERKEHRSWESSEN, WIESBADEN.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TEUBNER, J., TEUBNER,, J., DOLCH, D. & G. HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. In: Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg - Beiträge zur Ökologie, Natur- und Gewässerschutz 17 (2, 3). Potsdam.
- WEIDLICH, M. (1992): Rote Liste. Bockkäfer (Cerambycidae). In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.) (1992): Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg (1. Auflage). Unze-Verlagsgesellschaft, Potsdam.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, Urteile

- BARTSCHV - VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 G v. 21.1.2013 (BGBl. I S. 95).
- BBGNATSchAG - BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).
- BBGWG - BRANDENBURGISCHES WASSERGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014.
- BNATSchG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]).
- BVERWG - BUNDESVERWALTUNGSGERICHT mit dem Urteil vom 12. August 2009, BVerwG 9 A 64.07

EG-VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7).

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).

Internet-Aufrufe

LANUV 2019 [HTTPS://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/ARTEN/GRUPPE/VOEGEL/KURZBESCHREIBUNG](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung) (03.09.2020)

NABU <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/1978-kranich/index.html> (03.09.2020)

LUGV 2016 <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310292.de>, zuletzt aufgerufen am 04.11.2016.

BFN <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> 19.09.2020.

Anhang I: Relevanzprüfung

Legende zu Tabelle 6 bis Tabelle 13

WR = Wirkraum

RL Bbg = Rote Liste Brandenburg

1 = Art vom Aussterben bedroht

2 = Art stark gefährdet

3 = Art im Bestand gefährdet

V = Art der Vorwarnliste

R = extrem selten

* = ungefährdet

n. e. = nicht eingestuft

? = unbekannt

EHZ Bbg = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Brandenburgs

FV = günstig

U1 = ungünstig/unzureichend

U2 = ungünstig/schlecht

? = nicht bekannt

MTB = Messtischblatt

(ja) = potenziell möglich bzw. nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen

Vork. = Vorkommen

pot. = potenziell

Tabelle 6: Relevanzprüfung: Abschichtung Säugetiere

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Bbg	EHZ Bbg	Vork. im Naturraum (MTB)	Nachweis im WR des Vorhabens	Lebensraum im WR (potenziell) vorhanden	Lebensraum im UG (potenziell) vorhanden	Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren	Zu prüfende Art
Wolf	<i>Canis lupus</i>		U2	-	-	-	-	empfindlich	nein
Biber	<i>Castor fiber</i>		U1	-	-	-	-	empfindlich	nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>		U1	-	-	-	-	empfindlich	nein
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		FV	-	-	-	-	empfindlich	nein
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>		U1	-	-	-	-	empfindlich	nein
Fransefledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	FV	X	-	-	X	empfindlich	ja
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		U1	X	-	-	-	empfindlich	nein
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	U1	-	-	-	-	empfindlich	nein
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>		U1	-	-	-	-	empfindlich	nein
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>		FV	X	X	-	X	empfindlich	ja
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	FV	X	X	-	X	empfindlich	ja
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		U1	X	X	-	X	empfindlich	ja
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastella</i>	1	U1	X	X	-	X	empfindlich	ja
Breiflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	FV	X	X	-	X	empfindlich	ja
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>		U1	-	-	-	-	empfindlich	nein
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>		ka	-	X	-	X	empfindlich	ja
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		FV	X	X	-	X	empfindlich	ja
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	KA	ka	-	X	-	X	empfindlich	ja
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathousii</i>	3	FV	X	X	-	X	empfindlich	ja
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	U1	X	X	X	X	empfindlich	ja
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	U1	-	X	-	X	empfindlich	ja

Quellen: BFN (2014a), FROEHLICH & SPORBECK (2008), LFU (2020), MUNR (1999), TEUBNER et al. (2008), Standarddatenbogen FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“ (DE 3552-306)

Tabelle 7: Relevanzprüfung: Abschichtung Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Bbg	EHZ Bbg	Vork. im Naturraum (MTB)	Nachweis im WR des Vorhabens	Lebensraum im WR (potenziell) vorhanden	Lebensraum im UG (potenziell) vorhanden	Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren	Zu prüfende Art
Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	U2	x	-	-	-	empfindlich	nein
Glattnatter, Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	U1	-	-	-	-	empfindlich	nein
Östl. Smaragdeichse	<i>Lacerta viridis</i>	1	U2	-	-	-	-	empfindlich	nein
Zauneichse	<i>Lacerta agilis</i>	3	U1	x	x	x	x	empfindlich	ja

Quellen: BfN (2014a, 2014b)

GÜNTHER (1996)

FROELICH & SPORBECK (2008)

LFU (2020)

SCHNEEWEISS, KRONE & BAIER (2004)

Standarddatenbogen FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“ (DE 3552-306)

Tabelle 8: Relevanzprüfung: Abschichtung Amphibien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Bbg	EHZ Bbg	Vork. im Naturraum (MTB)	Nachweis im WR des Vorhabens	Lebensraum im WR (potenziell) vorhanden	Lebensraum im UG (potenziell) vorhanden	Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren	Zu prüfende Art
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	U2	x	-	-	-	empfindlich	nein
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	U2	-	-	-	-	empfindlich	nein
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	U2	x	-	-	-	empfindlich	nein
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	U1	x	-	-	-	empfindlich	nein
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	*	U1	x	-	-	-	empfindlich	nein
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	*	U1	x	-	-	-	empfindlich	nein
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	R	FV	-	-	-	-	empfindlich	nein
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	3	?	x	-	-	-	empfindlich	nein
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	U1	-	-	-	-	empfindlich	nein

Quellen: BfN (2014a, 2014b)

GÜNTHER (1996)

FROEHLICH & SPORBECK (2008)

LFU (2020)

SCHNEEWEISS, KRONE & BAIER (2004)

Standarddatenbogen FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“ (DE 3552-306)

Anhang 9: Relevanzprüfung: Abschichtung Falter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Bbg	EHZ Bbg	Vork. im Naturraum (MTB)	Nachweis im WR des Vorhabens	Lebensraum im WR (potenziell) vorhanden	Lebensraum im UG (potenziell) vorhanden	Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren	Zu prüfende Art
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	U1	-	-	-	-	empfindlich	nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	U1	-	-	-	-	empfindlich	nein
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	U1	-	-	-	-	empfindlich	nein
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	1	kA	-	-	-	-	empfindlich	nein

Quellen: BFN (2014a, 2014b)

GELBRECHT (2001)

FROHLICH & SPORBECK (2008)

LFU (2020)

Standarddatenbogen FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“ (DE 3552-306)

Tabelle 10: Relevanzprüfung: Abschichtung Käfer

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Bbg	EHZ Bbg	Vork. im Naturraum (MTB)	Nachweis im WR des Vorhabens	Lebensraum im WR (potenziell) vorhanden	Lebensraum im UG (potenziell) vorhanden	Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren	Zu prüfende Art
Großer Eichenbock, Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	U2	-	-	-	-	empfindlich	nein
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	U2	-	-	-	-	empfindlich	nein
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	U2	-	-	-	-	empfindlich	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	U2	-	-	-	-	empfindlich	nein

Quellen: BFN (2014a, 2014b)

BRAASCH, HENDRICH & BALKE (2000)

FROHLICH & SPORBECK (2008)

LFU (2020)

SCHULZE (1992)

WEIDLICH (1992)

Standarddatenbogen FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“ (DE 3552-306)

Tabelle 11: Relevanzprüfung: Abschichtung Libellen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Bbg	EHZ Bbg	Vork. im Naturraum (MTB)	Nachweis im WR des Vorhabens	Lebensraum im WR (potenziell) vorhanden	Lebensraum im UG (potenziell) vorhanden	Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren	Zu prüfende Art
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	U2	-	-	-	-	empfindlich	nein
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	U1	-	-	-	-	empfindlich	nein
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhina albifrons</i>	2	U2	-	-	-	-	empfindlich	nein
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhina caudalis</i>	2	U2	-	-	-	-	empfindlich	nein
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhina pectoralis</i>	3	U1	-	-	-	-	empfindlich	nein
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	FV	-	-	-	-	empfindlich	nein
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	R	U1	-	-	-	-	empfindlich	nein

Quellen: BFN (2014a, 2014b)
 FROELICH & SPORBECK (2008)
 LFU (2020)
 MAUERSBERGER (2000)
 Standarddatenbogen FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“ (DE 3552-306)

Tabelle 12: Relevanzprüfung: Abschichtung Weichtiere

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Bbg	EHZ Bbg	Vork. im Naturraum (MTB)	Nachweis im WR des Vorhabens	Lebensraum im WR (potenziell) vorhanden	Lebensraum im UG (potenziell) vorhanden	Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren	Zu prüfende Art
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	?	U2	-	-	-	-	empfindlich	nein
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	?	U2	-	-	-	-	empfindlich	nein

Quellen: BFN (2014a, 2014b)
FROHLICH & SPORBECK (2008)
LFU (2020)

Standarddatenbogen FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“ (DE 3552-306)

Tabelle 13: Relevanzprüfung: Abschichtung Fern- und Blütenpflanzen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Bbg	EHZ Bbg	Vork. im Naturraum (MTB)	Nachweis im WR des Vorhabens	Lebensraum im WR (pot.) vorhanden	Lebensraum im UG (pot.) vorhanden	Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren	Zu prüfende Art
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	U2	-	-	-	-	empfindlich	nein
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	U2	-	-	-	-	empfindlich	nein
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	U2	x	-	-	-	empfindlich	nein
Arnika	<i>Arnica montana</i>	1	U1	-	-	-	-	empfindlich	nein
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	1	U1	-	-	-	-	empfindlich	nein
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	U2	-	-	-	-	empfindlich	nein
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	1	U1	-	-	-	-	empfindlich	nein
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	1	U2	-	-	-	-	empfindlich	nein
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	U2	-	-	-	-	empfindlich	nein

Quelle: BfN (2014a, 2014b)

FROEHLICH & SPORBECK (2008)

LFU (2020)

RISTOW et al. (2006)

Legende Tabellen 13 und Tabelle 15:

Schutzstatus

- BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz
- VSRL = Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)
- I = Art des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie
- +
- ++ = nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt
- +++ = nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt

Gefährdung

- RL Bbg = Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLÖW 2008)
- RL D = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- V = Art der Vorwarnliste
- * = ungefährdet

Vorkommen im Wirkraum

- n = nachgewiesen
- p = potenziell
- = Vorkommen im Wirkraum nicht zu erwarten

Schutz der Lebensstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (MUGV 2011)

Als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt:

- 1 = Nest oder –sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
- 2 = i. d. R. System aus Haupt- und Wechselst(ern), Beeinträchtigung (=Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i. d. R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 2a = System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Trend (Kurzfristiger Bestandstrend in Bbg. von 2008)

- 2 = sehr starke Abnahme um > 50 %
- 1 = starke Abnahme zwischen 20 und 50 %
- 0 = weitgehend stabiler Trend
- +1 = starke Zunahme um 20 - 50 %
- +2 = sehr starke Zunahme um > 50 %

Status im Untersuchungsraum (UR)

- BV = Brutzeitfeststellung/Brutverdacht
- B = Brutnachweis
- N = Nahrungsgast
- Dz = Durchzügler

- 3 = i. d. R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i. d. R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 4 = Nest und Brutrevier
- 5 = Balzplatz
- § = zusätzlicher Horstschutz nach § 19 BbgNatSchAG

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt:

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers
- 4 = fünf Jahre nach der Aufgabe des Reviers
- W x = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Tabelle 14: Relevanzprüfung Brutvögel: Schutz- und Gefährdungstatus europäischer Vogelarten im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im UG ¹	BNatSchG	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		VSRL	RL Bbg	Trend	RLD
				geschützt	erlischt				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	+	1	1	-	*	0	*
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	+	1	1	-	V	-1	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	+	2	3	-	*	0	*
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	+	1	1	-	3	-1	V
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	BV	+	1	1	-	2	-1	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	+	1	1	-	*	0	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	+	2a	3	-	-	=	*

¹ Die Ermittlung des Status der jeweiligen Vogelart erfolgt über die Kartierung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im UG ¹	BNatSchG	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		VSRL	RL Bbg	Trend	RLD
				geschützt	erlischt				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	+	1	1	-	*	0	*
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	++	1	1	-	V	+2	V
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	+	1	1	-	*	+2	*
Elster	<i>Pica pica</i>	-	+	2a	3	-	*	0	*
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	-	1	1	-	*	0	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	+	1	1	-	3	-2	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	+	2a	3	-	V	-2	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	+	1	1	-	*	-1	*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	+	2a	3	-	*	0	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	+	1	1	-	*	0	*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	NG, pBV	+	1	1	-	V	0	V
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV	+	1	1	-	V	-1	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	+	1	1	-	-	0	V
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	BV	++	1	1	-	-	+2	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	+	1	1	-	-	-2	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	++	2a	3	-	-	+2	*
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	BV	+	1	1	-	-	-	*
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	BV	++	1	1	-	2	-2	1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	+	2a	3	-	*	0	V

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im UG ¹	BNatSchG	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		VSRL	RL Bbg	Trend	RLD
				geschützt	erlischt				
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	BV	++	1	1	I	-	+2	V
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	NG, pBV	+	2	3	-	-		*
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	NG, pBV	+	1	1	-	-		*
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	+	1	1	-	-		*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	+	2a	3	-	-	0	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	+	2a	3	-	-	0	*
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	BV	+	1	2	-	-	0	*
Kranich	<i>Grus grus</i>	NG, DZ	++	1, 4; §	3	I	*	+2	*
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV	+	1	1	-	*	0	V
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	++	2	3; W 2	-	-	0	*
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV	+	1	1	-	-		*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	+	1	1	-	-	+2	*
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	+	1	1	-	-	0	*
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	BV	+	1	1	-	-	0	*
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	++	1	1	I	V	-1	*
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	BV	++	1	1	I	V	+2	3
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BV	+	1	1	-	V	0	V
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	NG, DZ, ZR	++	4	3	-	-	+2	2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG, DZ	+	1, 3	2	-	3	-2	3

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im UG ¹	BNatSchG	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		VSRL	RL Bbg	Trend	RLD
				geschützt	erlischt				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	+	1	1	-	-	0	*
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	BV	+	1	1	-	3	-1	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	+	1	1	-	-	0	*
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	++	1a	3; W 3	I	3	0	V
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	+	1	1	-	V	-1	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	+	1	1	-	-	+1	*
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV	++	2a	3	I	-	0	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	+	1	1	-	-	0	*
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV	+	1	1	-	-	-	*
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	BV	++	4	3	I	3	-1	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	+	2a	3	-	-	-2	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	+	1	1	-	-	-2	*
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	BV	+			-	-	-	*
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV	+	1	1	-	*	0	*
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	BV	+	4	3	-	-	0	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BV	++	2a	3; W 2	-	-	0	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	++	1	1	-	-	+1	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	BV	++	2a	3	-	2	-2	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	+	1	1	-	-	-	*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im UG ¹	BNatSchG	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		VSRL	RL Bbg	Trend	RLD
				geschützt	erlischt				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	+	1	1	-	*	0	*

Quelle: Ryslavý & Mädlow (2008)
 Froehlich & Sporbeck (2008)
 MUGV 2011

Tabelle 15: Relevanzprüfung Brutvögel – Abschichtung europäischer Vogelarten im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Eingriffsbereich	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	-	X	X	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde im 300 m UG mit 9 Revieren nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde nicht im 300 m UG des geplanten Vorhabens nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde im 300 m UG mit 3 Revieren nachgewiesen, jedoch nicht im Eingriffsbereich. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde im 300-m-UG mit 2 Revieren nachgewiesen, jedoch nicht im Eingriffsbereich. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Im 300 m UG mit 1 Revier nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Innerhalb des 300 m UG nachgewiesen, jedoch nicht im Eingriffsbereich. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Im 300 m UG nachgewiesen, jedoch nicht im Eingriffsbereich. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Innerhalb des 300 m UG mit 1.1 Revieren nachgewiesen, jedoch nicht im Eingriffsbereich. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	-	-	-	Steht Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste. Die Art wurde nicht im 300 m UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art wurde nicht im 300 m UG nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Eingriffsbereich	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art wurde nicht im 300 m UG nachgewiesen.
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art wurde nicht im 300 m UG nachgewiesen.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	n	x	x	x	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein Bundes- und landesweit gefährdete Art. Ausschließlich außerhalb des Wirkraums nachgewiesen. Pot. Vorkommen innerhalb des Wirkraums können aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweite Art der Vorwarnliste. Im 300 m UG mit 2 Revieren nachgewiesen, jedoch nicht im Eingriffsbereich.
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Im 300 m UG mit 1 Revier nachgewiesen, jedoch nicht im Eingriffsbereich.
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein. Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art wurde nicht im 300 m UG nachgewiesen.
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art wurde nicht im 300 m UG nachgewiesen.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein Bundes- und landesweite Art der Vorwarnliste. Die Art wurde nicht im 300 m UG nachgewiesen.
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein Art der Vorwarnliste des Landes Brandenburg. Im 300 m UG mit 4 Revieren nachgewiesen, jedoch nicht im Eingriffsbereich.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein. Bundesweite Art der Vorwarnliste. Im 300 m UG mit 12 Revieren nachgewiesen, jedoch nicht im Eingriffsbereich.
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein. Bundesweite Art der Vorwarnliste. Im 300 m UG mit 7 Revieren nachgewiesen, jedoch nicht im Eingriffsbereich.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Eingriffsbereich	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein. Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art ist nicht im 300 m UG festgestellt worden.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art ist nicht im 300 m UG festgestellt worden.
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art ist nicht im 300 m UG festgestellt worden.
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art ist nicht im 300 m UG festgestellt worden.
Hausperfling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein Art der Vorwarnliste Deutschlands. Die Art ist nicht im 300 m UG festgestellt worden.
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein Art der Vorwarnliste Deutschlands sowie des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie. Die Art ist nicht im 300 m UG festgestellt worden.
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art ist nicht im 300 m UG festgestellt worden.
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein Die Art ist 300 m UG mit 4 Revieren nachgewiesen worden, jedoch nicht im Eingriffsbereich. Ist als Ruderalbrüter jedoch potenziell dort anzunehmen.
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja. Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Pot. Im 300 m UG mit 1 Revier nachgewiesen.
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art ist nicht im 300 m UG festgestellt worden.
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Im 300 m UG mit 3 Revieren nachgewiesen, jedoch nicht im Eingriffsbereich.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Eingriffsbereich	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein. Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Im 300 m UG mit 4 Revieren nachgewiesen, jedoch nicht im Eingriffsbereich. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein.
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Im 300 m UG als Nahrungsgast nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	-	-	Bundesweit gefährdete Art, die gemäß Windkrafteffekt des Landes Brandenburg als empfindlich gegenüber WEA eingestuft wird (MUGV 2012). Der artspezifische Schutzbereich beträgt 500 m. Bei Zug- und Rastvögeln berücksichtigt (Tabelle 17). Zugvogelart der Tierökologischen Abstandskriterien Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	-	-	-	Art der Vorwarnliste Deutschlands. Die Art ist nicht im 300 m UG festgestellt worden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Bei Zug- und Rastvögeln berücksichtigt (Tabelle 17). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-	-	Bundesweite ungefährdete Art. Kein Nachweis der Art im 300 m UG. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art ist im 300 m UG mit 4 Revieren nachgewiesen, davon eins unmittelbar angrenzend am Eingriffsbereich. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art ist im 300 m UG mit einem Revier nachgewiesen, jedoch nicht im Eingriffsbereich. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein.
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Im 300 m UG als Nahrungsgast nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Eingriffsbereich	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-	-	Streng geschützte Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie der Vorwarnliste des Landes Brandenburg. Im 300 m UG mit 6 Revieren nachgewiesen, jedoch nicht im Eingriffsbereich. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	-	-	-	-	Streng geschützte Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie bundesweit gefährdete Art. Kein Nachweis der Art im 300 m UG. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	-	-	-	Art der Vorwarnlisten Deutschlands und Brandenburgs, Die Art ist nicht im 300 m UG nachgewiesen worden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	-	-	-	-	Stark gefährdete Art der Roten Liste Deutschlands. Innerhalb des 300 m UG als Nahrungsgast nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	-	-	-	Art der Vorwarnliste Deutschlands, gefährdete Art Brandenburgs. Die Art ist nicht im 300 m UG nachgewiesen worden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art ist im 300 m UG als Nahrungsgast nachgewiesen worden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-	-	Gefährdete Art der Roten Liste Brandenburgs. Die Art ist nicht im 300 m UG nachgewiesen worden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	n	-	-	-	Gefährdete Art des Landes Brandenburg, die gemäß Windkraft-erlass des Landes Brandenburg als empfindlich gegenüber WEA eingestuft wird (MUGV 2012). Bei Zug- und Rastvögeln berücksichtigt (Tabelle 17). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art wurde nicht im 300 m UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	n	-	-	-	Gefährdete Art des Landes Brandenburg. Bei Zug- und Rastvögeln berücksichtigt (Tabelle 17). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Eingriffsbereich	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	-	Art der Vorwarnliste des Landes Brandenburg. Die Art wurde nicht im 300 m UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art wurde nicht im 300 m UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	n	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Bei Zug- und Rastvögeln berücksichtigt (Tabelle 17). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	-	-	Streng geschützte Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art ist nicht im 300 m UG nachgewiesen worden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	n	-	-	-	Streng geschützte Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Bundes- und landesweit ungefährdete Art, die gemäß Windkraftlass des Landes Brandenburg als empfindlich gegenüber WEA eingestuft wird. Bei Zug- und Rastvögeln berücksichtigt (Tabelle 17). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	-	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art ist im 300 m UG mit 5 Revieren nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art ist nicht im 300 m UG nachgewiesen worden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	-	-	-	-	Streng geschützte Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Gefährdete Art des Landes Brandenburg. Die Art ist nicht im 300 m UG nachgewiesen worden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	-	-	-	-	Landesweit auf der Vorwarnliste. Die Art ist im 300 m mit 3 Revieren nachgewiesen worden, jedoch nicht im Bereich der Eingriffsfläche. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Eingriffsbereich	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	-	Bundesweit gefährdete Art. Die Art ist im 300 m UG mit 1 Revier nachgewiesen worden, , jedoch nicht im Bereich der Eingriffsfläche. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art ist im 300 m UG mit 2 Revieren nachgewiesen worden, , jedoch nicht im Bereich der Eingriffsfläche. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art. Die Art ist im 300 m UG mit 1 Revier nachgewiesen worden, jedoch nicht im Bereich der Eingriffsfläche. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	n	-	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art ist im 300 m UG mit 2 Revieren nachgewiesen worden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art ist nicht im 300 m UG nachgewiesen worden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	n	-	x	x	Bundesweit gefährdete Art. Die Art ist im 300 m UG mit 1 Revier nachgewiesen worden, jedoch nicht im Bereich der Eingriffsfläche. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Bei Zug- und Rastvögeln berücksichtigt (Tabelle 17). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	n	x	x	x	Bundesweit auf der Vorwarnliste. Die Wachtel ist im 300 m UG mit einem Revier nachgewiesen worden. Als Bodenbrütende Art ist sie im Eingriffsbereich anzunehmen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Die Art ist nicht im 300 m UG nachgewiesen worden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art. Die Art ist im 300 m UG mit 1 Revier nachgewiesen worden, jedoch nicht im Eingriffsbereich. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Eingriffsbereich	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Waldohreule	<i>Coturnix coturnix</i>	n	-	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Westlich des 300 m UG ist eine Brutzeitfeststellung erfasst worden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	-	-	-	-	Bundes- und landesweit stark gefährdete Art. Die Art ist nicht im 300 m UG nachgewiesen worden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	n	x	x	x	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit steht sie auf der Vorwarnliste. Die Art ist im 300 m UG mit 2 Revieren nachgewiesen worden. Als Ruderlbrüter ist sie im Bereich der Eingriffsfläche nicht auszuschließen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art. Die Art ist nicht im 300 m UG nachgewiesen worden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art. Die Art ist im 300 m UG mit 1 Revier nachgewiesen worden, jedoch nicht im Bereich der Eingriffsfläche. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

 Quelle: ABBO (2001)
 RYSLAVY & MÄDLÖW 2008

Legende zu Tabellen 15 und Tabelle 17:

Schutzstatus

- BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz
- VSRL = Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)
- I = Art des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie
- + = nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt
- ++ = nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt

Gefährdung

- RL Bbg = Rote Liste Brandenburg (Ryslavy & Mädlow 2008)
- RL D = Rote Liste Deutschland (Südbeck et al. 2007)
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- V = Art der Vorwarnliste
- * = ungefährdet

Vorkommen im Wirkraum

- = Vorkommen im Wirkraum nicht zu erwarten
- p = potenziell
- n = nachgewiesen

Trend (Kurzfristiger Bestandstrend in Bbg. von 1995-2006)

- ↕ = starke Abnahme um > 20 %
- = = gleichbleibend
- ↑ = deutliche Zunahme > 20 %

Status im Untersuchungsraum (UR)

- WG = Wintergast
- NG = Nahrungsgast
- DZ = Durchzügler

Tabelle 16: Relevanzprüfung: Abschichtung Gastvögel, Zug- und Rastvögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im UG	VSRL	RLD	Trend
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	DZ	-	-	=
Blässhans	<i>Anser albifrons</i>	DZ, NG	-	*	↑
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	DZ, NG	-	-	=
Graugans	<i>Anser anser</i>	DZ, NG	-	*	↑
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	DZ, NG	-	-	↑
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	DZ, NG	-	-	=
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	DZ, NG	-	2	↕↕
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	DZ, NG	I	2	↕↕
Kranich	<i>Grus grus</i>	DZ, NG	I	-	↑
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	DZ, NG	-	-	=
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	DZ, NG	-	-	=
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	DZ, NG	-	R	↑
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	DZ, NG	-	-	↕↕
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	DZ	I	-	=
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	DZ, NG	-	-	=
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	DZ, NG	I	-	=
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	DZ, NG	-	2	↕↕
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	DZ, NG	-	-	k. A.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im UG		VSRL	RLD	Trend
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>		++	I	-	↑
Seidenschwanz	<i>Bombycilla garrulus</i>	DZ, NG	+	-	-	=
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	-	-	R	↑
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	DZ, NG	++	I	-	↑
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		++	-	-	k. A.
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	DZ, NG	+	-	-	↓↓
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	DZ, NG	++	-	-	=
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	DZ, NG	+	-	-	=
Wiedehopf	<i>Upupa epos</i>	DZ, NG	++	-	2	=
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	DZ, NG	+	-	V	=
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	DZ, NG	++	I	V	↑

Quelle: HÜPPOP et al. (2008)
MUGV 2011

Tabelle 17: Relevanzprüfung Zug- und Rastvögel – Abschichtung europäischer Vogelarten im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)
			...1	...2	...3	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	-	-	-	Zugvogel und Wintergast in Brandenburg. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	-	-	Zugvogel und Wintergast in Brandenburg. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Bläsgans	<i>Anser albifrons</i>	n	x	x	-	Nach Roter Liste wandernder Vogelarten (2012) auf dem Zug als ungefährdet eingestuft. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde im UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Gimpel	<i>Phyrrhula phyrhula</i>	-	-	-	-	Nach Roter Liste wandernder Vogelarten (2012) als ungefährdet eingestuft. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Graugans	<i>Anser anser</i>	n	x	x	-	Landesweit ungefährdete Art. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde im Wirkraum nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-	-	Nach Roter Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (2012) ungefährdet eingestuft. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-	-	Nach Roter Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (2012) als ungefährdet eingestuft. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)
			...1	...2	...3	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	n	-	x	-	Steht landesweit auf der Vorwarnliste. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde im UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	n	x	x	-	Landesweit stark gefährdete Art. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei im Wirkraum nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kranich	<i>Grus grus</i>	n	x	x	x	Landesweit ungefährdete Art. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde im Wirkraum nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	n	x	x	-	Bundesweit gefährdete Art. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde im Wirkraum nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	-	-	-	-	Kein natürliches Verbreitungsgebiet in Brandenburg. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei nicht im Wirkraum nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	-	x	x	Bundesweite ungefährdete Art. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde im Wirkraum nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-	-	Nach Roter Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (2012) als ungefährdet eingestuft. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	-	-	-	-	Nach der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (2012) als ungefährdet eingestuft. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)
			...1	...2	...3	
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	n	x	x	-	Nach der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (2012) als stark gefährdet eingestuft. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei im Wirkraum nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	n	x	x	x	Nach Roter Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (2012) als ungefährdet eingestuft. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde im Wirkraum nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-	-	In Brandenburg ein Zugvogel der Laub- und Mischwälder. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	n	x	x	x	Gefährdete Art nach Roter Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (2012). Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde im Wirkraum nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	n	x	x	-	Stark gefährdete Art nach der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (2012). Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde im Wirkraum nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	-	-	-	Gefährdete Art nach Roter Liste Brandenburgs. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	n	x	x	-	Gefährdete Art nach Roter Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (2012). Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	n	x	x	-	Steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (2012). Die Zug- und

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)
			...1	...2	...3	
Seidenschwanz	<i>Bombycilla garrulus</i>	-	-	-	-	Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde im Wirkraum nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	-	-	-	Zugvogelart Brandenburgs. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	n	x	x	-	Ungefährdete Art der Vorwarnliste der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (2012). Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde nicht im Wirkraum nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	-	Ungefährdete Art der Vorwarnliste der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands(2012). Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei nicht im Wirkraum nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	x	x	-	Ungefährdete Art der Vorwarnliste der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei nicht im Wirkraum nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	-	Ungefährdete Art der Vorwarnliste der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands(2012). Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	-	-	Auf der RL Brandenburgs als stark gefährdet. Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde nicht im Wirkraum nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)
			...1	...2	...3	
Wiedehopf	<i>Upupa epos</i>	-	-	-	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein Gefährdete Art der Vorwarnliste der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (2012). Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	-	-	-	Ungefährdete Art der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (2012). Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde dabei nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	n	x	x	-	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein Art der Vorwarnliste der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands(2012). Die Zug- und Rastvögel wurden im UG kartiert, diese Art wurde nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja

Quelle: ABBO (2001)
HÜPPOP et al. (2008)
MUGV 2011